Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0237(COD)

22.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 401 - 659

Entwurf eines Berichts
Eric Sargiacomo
(PE789.874v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0553 – C10-0163/2025 – 2025/0237(COD))

Änderungsantrag 401
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 14 Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung	***6b.*** Artikel 14 Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung
Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.	Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV ***und mit Artikel 7 der vorliegenden Verordnung*** Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 402
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Aritkel 1 – Absatz 1 –Nummer 6 d (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6d. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
Artikel 14 Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung	„Artikel 14 Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung
Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur	Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV ***und mit Artikel 7 der vorliegenden Verordnung*** Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie

mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.	gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.“

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 403
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7b. Artikel 14 Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung
Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.	„Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV ***und mit Artikel 7 der vorliegenden Verordnung*** Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 404
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Artikel 14 wird folgender Absatz 1a

(neu) angefügt:

„(1a) Bis zum [31. Dezember 2028] und danach alle drei Jahre nimmt die Kommission unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen, der Preisschwankungen, der Inflation, der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und der Notwendigkeit, den marktorientierten Charakter der gemeinsamen Marktorganisation zu wahren, eine technische Bewertung der Funktionsweise der öffentlichen Intervention für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse vor, einschließlich der Relevanz des Ankaufspreisniveaus, der quantitativen Beschränkungen und der Vergabeverfahren.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 405
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 14 – Absatz 1 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Artikel 14 wird folgender Absatz 1b (neu) angefügt:
	„(1b) Wird die öffentliche Intervention für Butter oder Magermilchpulver eröffnet, so bewertet die Kommission unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Marktstörung, der verfügbaren Mengen, der Preisentwicklungen und der Notwendigkeit, unnötigen Marktverzerrungen vorzubeugen, ob die Anwendung von Vergabeverfahren eine gezieltere, verhältnismäßigere und marktorientiertere Durchführung der öffentlichen Intervention ermöglichen

würde.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 406
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung 1370/2013
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Höhe des Preises der öffentlichen Intervention für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais, Rohreis, Zucker und Magermilchpulver entspricht bei Ankäufen zu Festpreisen den jeweiligen Referenzschwellen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und darf bei Ankäufen im Rahmen einer Ausschreibung die jeweiligen Referenzschwellen nicht überschreiten.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1370/2013)

Änderungsantrag 407
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7c. Artikel 16 erhält folgende Fassung:
Artikel 16	Artikel 16

Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention	Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention
(1) Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass	(1) Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass
a) jede Marktstörung vermieden wird,	a) jede Marktstörung vermieden wird,
b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und	b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben.	c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben.
	d) diese vollständig von strategischen Beständen getrennt gehalten werden.
(2) Zur öffentlichen Intervention angekaufte Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von ***Nahrungsmittel*** an Bedürftige in der Union ***gemäß den einschlägigen Rechtsakten der Union*** zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.	(2) Zur öffentlichen Intervention angekaufte Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für ***das EU-Schulprogramm, einschließlich für die Bereitstellung gesunder Schulmahlzeiten im Rahmen der nach Artikel 28a eingerichteten Initiative für gesunde Schulmahlzeiten, oder*** die Regelung für die Abgabe von ***Nahrungsmitteln*** an Bedürftige in der Union zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.
	Gegebenenfalls wird der Verwendung von im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen für die Zubereitung gesunder Schulmahlzeiten, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen, Vorrang eingeräumt, um die Lebensmittelverschwendung zu verringern, die Ernährung von Kindern zu verbessern und die Ernährungssicherheit in der Union zu stärken.
	(3) Die Kommission veröffentlicht jährlich die Bedingungen, unter denen die zur öffentlichen Intervention aufgekauften Erzeugnisse im Laufe des Vorjahres abgegeben wurden.

Or. en

Begründung

Öffentliche Interventionen sollten strikt von strategischen Beständen getrennt bleiben, deren einziger Zweck darin bestehen sollte, die Kontinuität der Lebensmittelversorgungskette in Krisenzeiten sicherzustellen.

Änderungsantrag 408
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. 6b. In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	d) Aufrechterhaltung einer rechtlichen, finanziellen, buchhalterischen und operativen Trennung zwischen Erzeugnissen, die im Rahmen der öffentlichen Intervention gekauft werden, und strategischen Reserven, die ausschließlich zur Gewährleistung der Versorgungskontinuität gebildet werden

Or. es

Änderungsantrag 409
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6e. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
	ca) eine vollständige Trennung von der

strategischen Lagerhaltung stattfindet.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 410
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6e. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
	(1b) (neu) Zur öffentlichen Intervention angekaufte Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für Lebensmittelzwecke und/oder Nichtlebensmittelzwecke zur Verfügung gestellt werden.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 411
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 1 c (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6e. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
	(1c) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Funktion der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Interventionskategorien sicherzustellen.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 412
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6e. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
	(1a) (neu) Zur öffentlichen Intervention angekaufte Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Union gemäß den einschlägigen Rechtsakten der Union zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 413
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. In Artikel 16 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt: Die im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse können verwertet werden, indem sie für die Verwendung zu Ernährungszwecken und/oder für andere Zwecke bereitgestellt

werden.

Or. it

Begründung

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass staatliche Interventionen auch darin bestehen könnten, die Verwendung von Produkten für Nicht-Ernährungszwecke, wie beispielsweise Bioenergie, zu fördern, um Marktkrisen im Zusammenhang mit der Verwendung von Lebensmitteln abzumildern. Dies steht im Einklang mit der Bioökonomie-Strategie und ihrem Biomassebedarf. Durch diese Bestimmung sollten andere Märkte für Nicht-Ernährungszwecke nicht destabilisiert werden, sondern es sollte vielmehr ermöglicht werden, den Märkten das richtige Signal zu senden.

Änderungsantrag 414
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7c. Artikel 16
	„(2a) Zur öffentlichen Intervention angekaufter Zucker kann abgesetzt werden, indem er für die Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken, wie Bioenergie, zur Verfügung gestellt wird.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Begründung

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die öffentliche Intervention auch darin bestehen könnte, Anreize für die Verwendung von Produkten zu anderen als Ernährungszwecken, wie beispielsweise zur Erzeugung von Bioenergie, zu schaffen, um Marktkrisen bei der Verwendung von Lebensmitteln zu mildern. Dies steht im Einklang mit der Bioökonomie-Strategie und ihrem Bedarf an Biomasse. Diese Bestimmung sollte andere Märkte der Nutzung von Produkten für ernährungsfremde Zwecke nicht destabilisieren, sondern es ermöglichen, den Märkten das richtige Signal zu geben.

Änderungsantrag 415
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7c. Artikel 16
	„(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die ordentliche Funktionsweise der in diesem Artikel festgelegten Arten von Interventionsmaßnahmen sicherzustellen.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Begründung

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die öffentliche Intervention auch darin bestehen könnte, Anreize für die Verwendung von Produkten zu anderen als Ernährungszwecken, wie beispielsweise zur Erzeugung von Bioenergie, zu schaffen, um Marktkrisen bei der Verwendung von Lebensmitteln zu mildern. Dies steht im Einklang mit der Bioökonomie-Strategie und ihrem Bedarf an Biomasse. Diese Bestimmung sollte andere Märkte der Nutzung von Produkten für ernährungsfremde Zwecke nicht destabilisieren, sondern es ermöglichen, den Märkten das richtige Signal zu geben.

Änderungsantrag 416
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 2a a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5e. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
	„(2aa) Zur öffentlichen Intervention angekaufter Zucker kann abgesetzt

werden, indem er für die Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken, wie Bioenergie, zur Verfügung gestellt wird.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 16)

Änderungsantrag 417
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 4 a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5e. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
	„(4a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die ordentliche Funktionsweise der in diesem Artikel festgelegten Arten von Interventionen sicherzustellen.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 16)

Änderungsantrag 418
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 6 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt: (3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen

Interventionsformen sicherzustellen.

Or. it

Begründung

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass staatliche Interventionen auch darin bestehen könnten, die Verwendung von Produkten für Nicht-Ernährungszwecke, wie beispielsweise Bioenergie, zu fördern, um Marktkrisen im Zusammenhang mit der Verwendung von Lebensmitteln abzumildern. Dies steht im Einklang mit der Bioökonomie-Strategie und ihrem Biomassebedarf. Durch diese Bestimmung sollten andere Märkte für Nicht-Ernährungszwecke nicht destabilisiert werden, sondern es sollte vielmehr ermöglicht werden, den Märkten das richtige Signal zu senden.

Änderungsantrag 419
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften zu erlassen, die Folgendes betreffen:	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 ***und innerhalb eines klar festgelegten Rahmens sowie unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung*** delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften zu erlassen, die Folgendes betreffen:

Or. en

Begründung

Es wird für angebracht gehalten, zusätzliche Schutzvorkehrungen einzuführen, um zu weit gefasste Auslegungen zu begrenzen und gleichzeitig die Angleichung an die Prioritäten der Union sicherzustellen und die von den meisten Mitgliedstaaten geforderte Vorhersehbarkeit zu verbessern. Durch solche Schutzvorkehrungen würden zudem die Anforderungen an Transparenz, Berichterstattung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle sowie die Aufsichtsfunktion sowohl des Europäischen Rechnungshofs als auch der Mitgliedstaaten

gestärkt.

Änderungsantrag 420
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 16 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Art der Maßnahmen, die für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommen, und die Erstattungsvoraussetzungen;	a) die Art der Maßnahmen, die für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommen, und die Erstattungsvoraussetzungen ***sowie in Bezug auf die Interventionen gemäß Kapitel IIa:***
	i) die erforderlichen Vorschriften, um ein einheitliches Funktionieren zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden;
	ii) Ausgaben und Investitionen, die gemäß Artikel 31 förderfähig sind, einschließlich Verwaltungs- und Personalkosten von Erzeugerorganisationen und -vereinigungen, Beratungsdienste, technische Unterstützung sowie Maßnahmen zur Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung;
	iii) die Bemessungsgrundlagen und Bezugszeiträume für die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung, einschließlich der zur Verarbeitung bestimmten Obst- und Gemüseerzeugung;
	iv) Beihilfeobergrenzen für Marktrücknahmen, die Grünernte, den Verzicht auf die Ernte sowie Umstrukturierungsmaßnahmen;
	v) die Vorschriften zur Ermittlung der förderfähigen Flächen und zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen.

Or. es

Änderungsantrag 421
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Art der Maßnahmen, die für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommen, und die Erstattungsvoraussetzungen;	a) die Art der Maßnahmen, die für ***Kriterien der Union, einschließlich Kriterien für eine Priorisierung, unter Berücksichtigung der Marktstabilität, der Ernährungssicherheit und der Umweltauswirkungen, sowie für*** eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommen, und die Erstattungsvoraussetzungen;

Or. en

Änderungsantrag 422
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Fördervoraussetzungen sowie die Berechnungsmodalitäten auf der Grundlage der von den Zahlstellen tatsächlich festgestellten Informationen, der von der Kommission festgesetzten Pauschalsätze oder von pauschalen oder nicht pauschalen Beträgen, die in den Agrarvorschriften in spezifischen Sektoren vorgesehen sind;	b) die Fördervoraussetzungen sowie die Berechnungsmodalitäten auf der Grundlage der von den Zahlstellen tatsächlich festgestellten Informationen, der von der Kommission festgesetzten Pauschalsätze***, der von der Kommission auf der Grundlage von transparenten, nicht diskriminierenden und nachprüfbaren Methodiken festgesetzten pauschalen Beträge*** oder von pauschalen oder nicht pauschalen Beträgen, die in den Agrarvorschriften in spezifischen Sektoren

vorgesehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 423
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bewertung von Vorhaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die bei Verlust oder Qualitätsminderung von Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention zu ergreifenden Maßnahmen und die Festsetzung der zu finanzierenden Beträge.“	c) die Bewertung von Vorhaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die bei Verlust oder Qualitätsminderung von Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention zu ergreifenden Maßnahmen ***, einschließlich der Rechenschaftspflicht und der Methoden der Berichterstattung,*** und die Festsetzung der zu finanzierenden Beträge.“

Or. en

Änderungsantrag 424
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Verpflichtungen in Bezug auf die regelmäßige Veröffentlichung von Daten über Ausgaben für öffentliche Interventionen und deren Begünstigte unter Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten;

Or. en

Änderungsantrag 425
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 a – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Vorschriften für die Prüfung und Finanzkontrolle der finanzierten Vorhaben, einschließlich Ex-post-Kontrollen;

Or. en

Änderungsantrag 426
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a (neu) Überprüfung der Wirksamkeit des Sicherheitsnetzes
	(1) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2027 und danach alle drei Jahre auf Grundlage der Daten der Marktbeobachtungsstellen der Union die Wirksamkeit der öffentlichen Intervention und der Beihilfe für die private Lagerhaltung als Sicherheitsnetz. Die Bewertung umfasst insbesondere,
	a) ob die Referenzschwellenwerte, die Interventionspreise und die Mengenobergrenzen für den Ankauf zu einem Festpreis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 der Entwicklung der Märkte, der Erzeugungskosten und dem allgemeinen Preisniveau seit ihrer letzten

Festsetzung noch angemessen Rechnung tragen;

b) ob die Liste der für die öffentliche Intervention in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß Artikel 11 und der für die private Lagerhaltung in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß Artikel 17 den Marktentwicklungen entspricht;

c) ob durch die Verfahren eine rechtzeitige Aktivierung des Sicherheitsnetzes in Krisen gewährleistet ist.

(2) Wird aufgrund der Bewertung eine Anpassung für erforderlich erachtet, so legt die Kommission dem Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV unverzüglich einen Vorschlag zur Aktualisierung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 vor und unterrichtet das Parlament über die Ergebnisse der Bewertung und die vorgeschlagenen Anpassungen.

(3) Die Bewertung und etwaige Anpassungen dürfen keine automatische Indexierung der Interventionspreise und keine Kopplung an die Produktionsvollkosten vorsehen.

Or. de

Begründung

A safety net whose trigger levels have remained frozen since 2013 no longer fulfils its Treaty function of market stabilisation under Article 39 TFEU. The review clause respects the Council's competence on price-setting under Article 43(3) TFEU and the judgment in Case C-113/14, while requiring the Commission to carry out regular, data-driven assessments and, where an adjustment is found to be necessary, to submit appropriate proposals. This includes the quantitative ceilings (currently, inter alia, 3 million tonnes of common wheat, 50,000 tonnes of butter, and 109,000 tonnes of skimmed milk powder eligible for intervention at the fixed price) as well as the list of products covered. Paragraph 3 draws a clear distinction from the rapporteur's proposal for administered prices: updating the system, yes; price controls, no.

Änderungsantrag 427
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil

Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7d. Artikel 17 erhält folgende Fassung:
Artikel 17	Artikel 17
Förderfähige Erzeugnisse	Förderfähige Erzeugnisse
Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß ***Artikell*** 18 Absatz 1 oder Artikel 19 und Durchführungsrechtakten gemäß Artikel 18 Absatz 2 oder Artikel 20 zu erlassenden zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:	Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß ***Artikel*** 18 Absatz 1 oder Artikel 19 und Durchführungsrechtakten gemäß Artikel 18 Absatz 2 oder Artikel 20 zu erlassenden zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:
a) Weißzucker;	a) Weißzucker;
b) Olivenöl ***und Tafeloliven***;	b) Olivenöl;
c) Faserflachs;	c) Faserflachs;
d) frisches oder gekühltes Fleisch von mindestens acht Monate alten Rindern;	d) frisches oder gekühltes Fleisch von mindestens acht Monate alten Rindern;
e) Butter aus Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde;	e) Butter aus Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde;
f) Käse;	f) Käse;
g) Magermilchpulver aus Kuhmilch;	g) Magermilchpulver aus Kuhmilch;
h) Schweinefleisch,	h) Schweinefleisch,
i) Schaf- und Ziegenfleisch**.**	i) Schaf- und Ziegenfleisch***;***
	j) Kartoffeln;
	k) Reis.

Or. en

Begründung

Für Käse und Quark allgemein sollte eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt

werden, nicht nur für Käse, der durch eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder eine geschützte geografische Angabe (g. g. A.) geschützt ist, da alle diese Erzeugnisse von schwerwiegenden Marktstörungen betroffen sein können.

Änderungsantrag 428
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. ***„Artikel 17 wird wie folgt geändert:***
	a) Unterabsatz 1 Buchstabe f ***erhält folgende Fassung:***
f) Käse;	***„***f) ***in der Union hergestellter*** Käse und ***Quark***;“

Or. es

(32013R1308)

Änderungsantrag 429
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. In Artikel 17 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	j) Leguminosen;

Or. en

Änderungsantrag 430
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 17 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. „Artikel 17 wird wie folgt geändert:
Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nur für Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, der über die in der Produktspezifikation gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung für dieses Erzeugnis genannte Reifungsdauer hinaus gelagert wird, und/oder dessen Reifungsdauer zur Wertsteigerung des Käses beiträgt.	***b) Unterabsatz 2 wird gestrichen***.

Or. es

(32013R1308)

Änderungsantrag 431
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17 a – Europäischer Rückversicherungsmechanismus für die Landwirtschaft
	Um die Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors der Union zu stärken und zur Stabilisierung der Einkommen der Landwirte beizutragen, wird ein Europäischer

Rückversicherungsmechanismus für die Landwirtschaft eingerichtet.

Der Mechanismus ergänzt Folgendes:

a) Risikomanagementinstrumente für Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Sektoren, einschließlich Versicherungen für Pflanzen, Tiere und Pflanzen, Fonds auf Gegenseitigkeit und Instrumente zur Einkommensstabilisierung;

b) Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, wie in Artikel 31 festgelegt;

c) außergewöhnliche Maßnahmen als Reaktion auf Marktstörungen, Tierseuchen, Pflanzenschädlinge, Risiken für die öffentliche Gesundheit oder andere Umstände, die zu schwerwiegenden Ungleichgewichten auf den Agrarmärkten führen können.

Der Mechanismus bietet Rückversicherungsschutz in Bezug auf die Verbindlichkeiten für landwirtschaftliche Versicherungssysteme, Fonds auf Gegenseitigkeit und andere von den Mitgliedstaaten anerkannte Risikomanagementinstrumente.

Das Verfahren kann auch wirtschaftliche Verluste abdecken, die sich aus Folgendem ergeben:

a) widrige Klimaereignisse, einschließlich Dürren, Überschwemmungen, Fröste, Stürme, Hagelschläge, Waldbrände und Hitzewellen;

b) Naturkatastrophen und andere außergewöhnliche Ereignisse;

c) Tierseuchen, Pflanzenschädlinge und Umweltvorfälle;

d) schwerwiegende Marktstörungen, außergewöhnliche Erhöhungen der Produktionskosten oder erhebliche und weit verbreitete Rückgänge der Agrarpreise;

e) erhebliche Störungen der Lieferketten derart, dass sie sich unmittelbar und nachweisbar auf die Produktion oder die Einkommen der Landwirte auswirken;

f) eine Kombination aus klimatischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder geopolitischen Risiken, die die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder die Ernährungssicherheit der Union gefährden könnten.

Die Kommission koordiniert die Verwaltung des Mechanismus in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank.

Or. pt

Änderungsantrag 432
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5f. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
Artikel 18	„Artikel 18
Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe	Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe
(1) Um Markttransparenz herzustellen, wird der Kommission erforderlichenfalls die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 17 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie	(1) Um Markttransparenz herzustellen, wird der Kommission erforderlichenfalls die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 17 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie
a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzschwellenwerten und den	a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzschwellenwerten ***gemäß Artikel 7***

Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und/oder	***dieser Verordnung*** und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und und/oder
b) rechtzeitig der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnspannen in dem Sektor zu reagieren.	b) rechtzeitig der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnspannen in dem Sektor zu reagieren.
(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Folgendem erlassen:	(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Folgendem erlassen:
a) Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 17 aufgeführten Erzeugnisse, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt;	a) Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 17 aufgeführten Erzeugnisse, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt;
b) Beschränkung der Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung.	b) Beschränkung der Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung.
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
(3) Maßnahmen zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 17 werden vom Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV ergriffen.	(3) Maßnahmen zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 17 werden vom Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV ergriffen.
	(4) Unionsunterstützung wird aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung der EU-Fazilität zur Verfügung gestellt.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 18)

Änderungsantrag 433
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um Markttransparenz herzustellen, wird der Kommission erforderlichenfalls die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 17 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzschwellenwerten und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und/oder b) rechtzeitig der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnspannen in dem Sektor zu reagieren.	(1) Um Markttransparenz herzustellen, wird der Kommission erforderlichenfalls die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 17 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzschwellenwerten ***gemäß Artikel 7 (neu) der Verordnung*** und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und/oder b) rechtzeitig der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnspannen in dem Sektor zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 434
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(1) Um Markttransparenz herzustellen, wird der Kommission erforderlichenfalls die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 17	***8a.*** „(1) Um Markttransparenz herzustellen, wird der Kommission erforderlichenfalls die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in

aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzschwellenwerten und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse rechtzeitig der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnspannen in dem Sektor zu reagieren.	Artikel 17 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den ***aktualisierten*** Referenzschwellenwerten ***gemäß Artikel 7 (neu) der Verordnung*** und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und/oder b) rechtzeitig der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnspannen in dem Sektor zu reagieren.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 435
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 18 Zulassungsvoraussetzungen	***7a.*** Artikel 18 Zulassungsvoraussetzungen
a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzschwellenwerten und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und/oder b) rechtzeitig der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnspannen in dem Sektor zu reagieren.	a) den ***im Einklang mit dem neuen Artikel 7 der vorliegenden Verordnung aktualisierten*** festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzpreisen und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und/oder

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 436
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzschwellenwerten und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und/oder	a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzschwellenwerten ***gemäß Artikel 7 (neu) der Verordnung*** und den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und und/oder

Or. en

(Verordnung (EU) 1308/2013, Artikel 18)

Änderungsantrag 437
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) ***den festgestellten*** durchschnittlichen ***Marktpreisen*** in der Union und ***den Referenzschwellenwerten und den*** Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse und/oder	a) ***die verzeichneten*** durchschnittlichen ***Marktpreise*** in der Union und ***die gemäß dem neuen Artikel 7 der Verordnung aktualisierten Referenzschwellenwerte sowie die*** Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse***;*** und/oder

Or. it

Begründung

Änderung infolge früherer Änderungen

Änderungsantrag 438
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. „Artikel ***18 wird wie folgt geändert:***
	a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union ***und*** den Referenzschwellenwerten ***und*** den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse ***und/oder***	***„***a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union***,*** den Referenzschwellenwerten***,*** den Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse ***sowie der Entwicklung der Margen der Erzeuger; und/oder;“***

Or. es

(32013R1308)

Änderungsantrag 439
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 17 aufgeführten Erzeugnisse erlassen, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt; (2) Beschränkung der Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2

genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 440
Christine Singer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Beantragen mindestens zehn Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Beihilfen für die private Lagerhaltung, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Ersuchen die Lage und führt entsprechende Gespräche mit den Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein strukturiertes System eingeführt, das es mindestens zehn Mitgliedstaaten ermöglicht, eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Maßnahmen nach diesem Artikel zu fordern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Bedenken, die von einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten geteilt werden, auf Unionsebene ausgeräumt werden, und dies hilft gleichzeitig, zu verhindern, dass durch vereinzelte Marktverzerrungen auf nationaler Ebene automatisch Marktinterventionen auf Unionsebene ausgelöst werden.

Änderungsantrag 441
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Sollte es zu schwerwiegenden

Marktstörungen kommen, wobei in erster Linie die durchschnittlichen Marktpreise der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können mindestens zehn Mitgliedstaaten entsprechende Gespräche zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beantragen, die innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Ersuchen stattfinden müssen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag sieht eine strukturierte Diskussion bei schwerwiegenden Marktstörungen vor. Die Berücksichtigung der durchschnittlichen Marktpreise der letzten fünf Jahre ermöglicht eine objektivere Bewertung außergewöhnlicher Marktentwicklungen und trägt dazu bei, dass der Mechanismus nicht allein durch kurzfristige Schwankungen ausgelöst wird.

Änderungsantrag 442
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Unionsunterstützung wird aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung der EU-Fazilität zur Verfügung gestellt.

Or. en

(Verordnung (EU) 1308/2013, Artikel 18)

Änderungsantrag 443
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. „Artikel ***18 wird wie folgt geändert:***
	b) Der folgende Absatz wird angefügt:
	(3a) Wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten förmlich beantragen, die Notwendigkeit der Gewährung von Beihilfe für die private Lagerhaltung ***zu prüfen, wird die Kommission die Lage bewerten und innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen eine Konsultation mit den Mitgliedstaaten einleiten.***

Or. es

(32013R1308)

Änderungsantrag 444
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 18 Zulassungsvoraussetzungen
	(3a) (neu) Die Unterstützung der Union wird im Rahmen des Sicherheitsnetzes der Union gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung des EU-Mechanismus geleistet.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 445
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 18 Zulassungsvoraussetzungen
	(3b) Beantragen mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Bewertung des möglichen Bedarfs an privater Lagerhaltung, so ist die Kommission verpflichtet, innerhalb einer begrenzten Frist nach dem förmlichen Ersuchen die Lage zu bewerten und Gespräche mit den Mitgliedstaaten zu führen. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dieser Erörterung und Bewertung sollte die Kommission, falls dies für notwendig erachtet wird, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung der betreffenden Erzeugnisse erlassen.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 446
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 c (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 18 Zulassungsvoraussetzungen
	(3c) (neu) Treten unter Berücksichtigung der Marktindikatoren, einschließlich der überarbeiteten Preisschwellenwerte, Anzeichen einer unmittelbar bevorstehenden schwerwiegenden Marktstörung auf, so haben die

Mitgliedstaaten das Recht, eine Erörterung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu beantragen, die innerhalb einer begrenzten Frist nach der förmlichen Aufforderung stattfinden muss. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dieser Erörterung und Bewertung sollte die Kommission, falls dies für notwendig erachtet wird, präventiv delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 erlassen, mit denen eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der betreffenden Erzeugnisse gewährt wird, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Marktstörungen festgestellt werden.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 447
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 7 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Dem Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt: (3a) (4) Die Unterstützung der Union wird im Rahmen des in Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/XXX (NRP) zur Einrichtung des EU-Instruments vorgesehenen Sicherheitsnetzes „Unity“ gewährt.

Or. it

Begründung

Es ist notwendig, auf die Finanzierung der Marktmaßnahmen im Rahmen des neuen „Sicherheitsnetzes der Union“ hinzuweisen.

Änderungsantrag 448
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Artikel 18 wird Absatz 3a (neu) angefügt:
	(3a) Sollte es zu schwerwiegenden Marktstörungen kommen, wobei in erster Linie die durchschnittlichen Marktpreise der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können mindestens zehn Mitgliedstaaten gemeinsam das Recht haben, entsprechende Gespräche zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu beantragen, die innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Ersuchen stattfinden müssen.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 449
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Beantragen mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Bewertung des möglichen Bedarfs an privater Lagerhaltung, so ist die Kommission verpflichtet, innerhalb einer begrenzten Frist nach dem förmlichen Ersuchen die Lage zu bewerten und Gespräche mit den Mitgliedstaaten zu führen. Innerhalb

eines begrenzten Zeitraums nach dieser Erörterung und Bewertung sollte die Kommission, falls dies für notwendig erachtet wird, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung der betreffenden Erzeugnisse erlassen. (5) Treten unter Berücksichtigung der Marktindikatoren, einschließlich der überarbeiteten Preisschwellenwerte, Anzeichen einer unmittelbar bevorstehenden schwerwiegenden Marktstörung auf, so haben die Mitgliedstaaten das Recht, eine Erörterung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu beantragen, die innerhalb einer begrenzten Frist nach der förmlichen Aufforderung stattfinden muss. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dieser Erörterung und Bewertung sollte die Kommission, falls dies für notwendig erachtet wird, präventiv delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 erlassen, mit denen eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der betreffenden Erzeugnisse gewährt wird, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Marktstörungen festgestellt werden.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 450
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7c. Maßnahmen zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 17 werden vom Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV ergriffen.

Unionsunterstützung wird aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung der EU-Fazilität zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 451
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7d. (3a) Unionsunterstützung wird aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Einrichtung der EU-Fazilität zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 452
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß diesem Artikel, so kann sie beschließen, Unionsunterstützung aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/XXX NRP zur Verfügung zu stellen.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 453
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7e. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:
	(3a) Beantragen mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Bewertung des potenziellen Bedarfs an Beihilfen für die private Lagerhaltung, so bewertet die Kommission innerhalb eines begrenzten Zeitraums ab dem Datum des offiziellen Ersuchens die Lage und führt entsprechende Gespräche mit den Mitgliedstaaten. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dieser Erörterung und Bewertung erlässt die Kommission gegebenenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 als Präventivmaßnahme zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung der betreffenden Erzeugnisse, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Marktstörung festgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 454
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7f. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:
	(3b) Gibt es Hinweise auf eine potenzielle schwerwiegende Marktstörung, so haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Marktindikatoren, einschließlich der geänderten Schwellenpreise, das Recht, um entsprechende Gespräche zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ersuchen, die innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem Datum des offiziellen Antrags stattfinden. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dieser Erörterung und Bewertung erlässt die Kommission gegebenenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 als Präventivmaßnahme zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung der betreffenden Erzeugnisse, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Marktstörung festgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 455
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. „Artikel ***18 wird wie folgt geändert:***
	b) Der folgende Absatz wird angefügt:

(3b) Liegen objektive Anzeichen für eine unmittelbar bevorstehende schwerwiegende Störung vor, kann die Kommission die Beihilfe vorsorglich gewähren, auch wenn die Störung noch nicht in vollem Umfang eingetreten ist.

Or. es

(32013R1308)

Änderungsantrag 456
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Artikel 18 wird folgender Absatz 3a (neu) angefügt:
	„(3a) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stellt die Kommission sicher, dass die Maßnahme als Reaktion auf schwerwiegende Marktstörungen, Gesundheitskrisen, geopolitische Störungen oder andere außergewöhnliche Umstände, die sich auf den Unionsmarkt auswirken, rechtzeitig und verhältnismäßig aktiviert werden kann, wobei der marktorientierte Charakter der gemeinsamen Marktorganisation gewahrt bleibt.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 457
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	In Artikel 18 wird folgender Absatz 3a (neu) angefügt:
	„(3a) Wenn mindestens zehn Mitgliedstaaten darum ersuchen, den potenziellen Bedarf an privater Lagerhaltung zu bewerten, ist die Kommission verpflichtet, innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Ersuchen die Lage zu bewerten und entsprechende Gespräche mit den Mitgliedstaaten zu organisieren.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 458
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Vorschriften für die Zahlung von Beihilfen und für die Ermittlung der Fälle, in denen keine Beihilfe gezahlt oder in denen die Beihilfe gekürzt wird, wenn die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Bedingungen für die öffentliche Intervention oder die private Lagerhaltung gemäß den Abschnitten 2 und 3 nicht nachkommen, festgelegt werden.	d) Vorschriften für die Zahlung von Beihilfen und für die Ermittlung der Fälle, in denen keine Beihilfe ***auf der Grundlage von objektiven, transparenten und vorhersehbaren Kriterien*** gezahlt oder in denen die Beihilfe gekürzt wird, wenn die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Bedingungen für die öffentliche Intervention oder die private Lagerhaltung gemäß den Abschnitten 2 und 3 nicht nachkommen, festgelegt werden ***; im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ohne***

übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Betreiber oder die Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Regeln für die Zahlung von Beihilfen klar und vorhersehbar sind und auf objektiven Kriterien beruhen, wodurch die Unsicherheit für die Betreiber verringert wird.

Änderungsantrag 459
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 20 – Unterabsatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die für die Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Förderfähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie die für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren für öffentliche Interventionen oder für die private Lagerhaltung erforderlichen Vorschriften;	v) die für die Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Förderfähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie die für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren für öffentliche Interventionen oder für die private Lagerhaltung erforderlichen Vorschriften***, beruhend auf anerkannten Standards, die verhältnismäßig und einfach anzuwenden sind, bei gleichzeitiger Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und Vermeidung unnötiger Verwaltungslasten;***

Or. en

Änderungsantrag 460
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 20 – Unterabsatz 1 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
w) die Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Kriterien für die Förderfähigkeit für die öffentliche Intervention oder für die private Lagerhaltung gemäß den Abschnitten 2 und 3;	w) die Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Kriterien für die Förderfähigkeit für die öffentliche Intervention oder für die private Lagerhaltung gemäß den Abschnitten 2 und 3***, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten;***

Or. en

Änderungsantrag 461
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 20 – Unterabsatz 1 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
x) die detaillierten Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Verwaltungssanktionen durch die Mitgliedstaaten, wenn Marktteilnehmer die Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen im Zusammenhang mit den Bedingungen für die öffentliche Intervention oder die private Lagerhaltung gemäß den Abschnitten 2 und 3 nicht erfüllen.“	x) die detaillierten Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Verwaltungssanktionen ***auf der Grundlage von objektiven, transparenten und vorhersehbaren Kriterien*** durch die Mitgliedstaaten, wenn Marktteilnehmer die Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen im Zusammenhang mit den Bedingungen für die öffentliche Intervention oder die private Lagerhaltung gemäß den Abschnitten 2 und 3 nicht erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 462
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 23 a – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens 90 001 722,9 EUR.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 463
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 23 a – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens 90 001 722,9 EUR.	(1a) Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens 90 001 722,9 EUR. ***Dennoch müssen zusätzliche finanzielle Mittel, insbesondere außerhalb des Finanzrahmens der GAP, mobilisiert werden, um die pädagogischen Maßnahmen zu stärken und die effektive***

	Durchführung des Programms in allen Regionen der Union sicherzustellen und somit zu den Zielen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beizutragen. In dieser Hinsicht können die Mitgliedstaaten finanzielle Beiträge zu dem Programm leisten und seine Ausweitung unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 464
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 23a – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens 90 001 722,9 EUR.	(1a) Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens 90 001 722,9 EUR. ***Dieser Betrag kann angepasst werden, um der Inflation und dem Anstieg der Beschaffungs-, Transport- und Vertriebskosten Rechnung zu tragen.***

Or. el

Änderungsantrag 465
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 23 a – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens ***90 001 722,9 EUR***.	(1a) ***(11) In Artikel 23a wird folgender Absatz eingefügt: „(1a)*** Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens ***220 804 135 EUR aus den in Artikel 10 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c genannten Mitteln***.

Or. it

Begründung

Die Höhe des Finanzbeitrags sollte angesichts des Ausmaßes der Herausforderungen, die mit diesem Programm bewältigt werden sollen, mindestens auf dem Niveau der Vorjahre beibehalten werden, d. h. die Mittelzuweisungen für die Programme „Schulobst und -gemüse“ und „Schulmilch“.

Änderungsantrag 466
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 23 a – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Im Schuljahr 2027/2028 ***beträgt*** die ***im Rahmen des Schulprogramms gewährte*** Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit ***zusammenhängenden*** Kosten ***gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens 90 001 722,9 EUR***.	(1a) Im Schuljahr 2027/2028 ***darf*** die Beihilfe ***der Union*** für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit ***verbundenen*** Kosten ***nicht weniger als 220 804 135 EUR betragen***.

Or. es

Änderungsantrag 467
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 23 a – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens ***90 001 722,9*** EUR	(1a) Im Schuljahr 2027/2028 beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens ***92 001 722,9*** EUR.

Or. fr

Änderungsantrag 468
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 23 a – Absatz 1 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Unterstützung der Union wird zu 100 % vollständig aus dem Unionshaushalt finanziert.

Or. pt

Änderungsantrag 469
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7d. In Teil 2 wird folgendes Kapitel IIIa eingefügt:
	Kapitel IIIa DER WEINSEKTOR
	Artikel 54 Anwendungsbereich
	Durch das vorliegende Kapitel werden die Vorschriften für die Interventionskategorien für den Weinsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l festgelegt.
	Artikel 55 Verpflichtende Interventionskategorien
	Die Interventionskategorien im Weinsektor gemäß Artikel 54 sind für die in Anhang xx1 aufgeführten Mitgliedstaaten verpflichtend.
	Artikel 56 Finanzzuweisungen für Interventionen im Weinsektor
	Die finanzielle Hilfe der Union für Interventionskategorien im Weinsektor wird den Mitgliedstaaten gemäß Anhang xx1 zugewiesen.
	Artikel 57 Ziele im Weinsektor
	Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten verfolgen im Weinsektor eines oder mehrere der folgenden Ziele:
	a) Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];
	b) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Erzeugungssystemen, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der

Union auf die Umwelt, auch durch eine Unterstützung der Weinerzeuger bei der Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln und der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren. Diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

c) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152;

d) Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe in der Union und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie Steigerung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit bei der Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, einschließlich Energieeinsparungen, globale Energieeffizienz und nachhaltige Verfahren. Diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

e) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union, um Marktkrisen vorzubeugen. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

f) Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Erzeuger in der Union bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU)

202X/XXXX [NRP];

g) Steigerung der Vermarktbarkeit und der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union, insbesondere durch Entwicklung innovativer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien sowie durch Schaffung eines Mehrwerts entlang der Versorgungskette. Dieses Ziel kann auch einen Wissenstransfer einschließen und steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

h) Beibehaltung der Nutzung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung, um die Qualität des Weins aus der Union zu gewährleisten und gleichzeitig die Umwelt zu schützen. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

i) Beitrag zur stärkeren Aufklärung der Verbraucher über verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Qualitätsregelungen der Union für Weine. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

j) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern, einschließlich der Öffnung und Diversifizierung der Weinmärkte. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP]; k) Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Erzeuger gegenüber Marktschwankungen. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

Artikel 58 Interventionskategorien im Weinsektor

(1) Für jedes unter den Zielen gemäß Artikel 57 ausgewählte Ziel wählen die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien aus:

a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, d. h. ein Verfahren in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen:

i) Sortenumstellung, auch durch Umveredelung, unter anderem zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Erhöhung der Klimaresilienz von Reben oder zur Verbesserung der genetischen Vielfalt,

ii) Umbepflanzung von Rebflächen,

iii) Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich ist,

iv) Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung, einschließlich der Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden, jedoch unter Ausschluss der normalen Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die in der Wiederbepflanzung mit derselben Rebsorte nach derselben Anbaumethode besteht,

b) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und

-instrumente, einschließlich Vermarktung durch Weintourismus,

c) grüne Weinlese, d. h. die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf null gesenkt wird, unter Ausschluss des Nichterntens, d. h. des Verzichts auf die Ernte gewerblich angebauter Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus,

d) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall,

e) materielle und immaterielle Investitionen in Innovation, d. h. in die Entwicklung innovativer Erzeugnisse, auch von Erzeugnissen aus Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, von innovativen Verfahren und Technologien für die Produktion von Weinerzeugnissen und die Digitalisierung dieser Verfahren und Technologien, sowie sonstige Investitionen, die einen Mehrwert entlang der Versorgungskette schaffen, einschließlich Wissenstransfer und Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel,

f) Beratungsdienste, insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, Pflichten von Arbeitgebern und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Direktverkauf, ökologische Nachhaltigkeit und Diversifizierung außerhalb der Weinerzeugung,

g) Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß Anhang VIII Teil II Abschnitt D,

h) Informationsmaßnahmen in Bezug auf Weine aus der Union in den

Mitgliedstaaten, die aus einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten bestehen:

i) Förderung eines verantwortungsvollen Weinkonsums oder der Qualitätsregelungen der Union, insbesondere der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben,

ii) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben,

iii) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,

iv) Förderung des Winzerberufs und des damit verbundenen Know-hows, i) Maßnahmen zur Stärkung des Ansehens der Weinanbaugebiete der Union durch Förderung des Weintourismus in den Erzeugungsregionen, die von im Weinsektor aktiven Organisationen gemäß den Artikeln 152, 156 und 157 der Verordnung (EU) 1308/2013, Weinbaubetrieben, durch die Mitgliedstaaten anerkannte Branchenverbände im Weinsektor, Erzeugervereinigungen, die die gemäß Artikel 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannten geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben verwalten, oder von sonstigen Berufsvereinigungen jeder Art, Vereinigungen von Weinerzeugern oder Verbänden von Vereinigungen von Weinerzeugern, die von den Mitgliedstaaten in ihrer NRP-Plänen eingerichtet sind, durchgeführt werden,

j) Maßnahmen von Branchenverbänden, die von den Mitgliedstaaten im Weinsektor anerkannt sind, die auf eine

Verbesserung der Marktkenntnisse abzielen,

k) Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen und auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors sowie auf die Öffnung, Diversifizierung oder Konsolidierung der Märkte ausgerichtet sind,

i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben,

ii) Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,

iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung,

iv) Studien über neue oder bestehende Märkte zwecks Verbesserung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten,

v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen,

vi) Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie andere Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um eine Beschränkung des Zugangs zu Drittlandmärkten zu verhindern oder den Zugang zu diesen Märkten zu ermöglichen,

l) befristete und degressiv gestaffelte Hilfe

zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit,

m) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die darauf ausgerichtet sind, die Nachhaltigkeit der Weinbereitung zu verbessern durch

i) Verbesserung der Wassernutzung und -bewirtschaftung,

ii) Umstellung auf ökologische/biologische Erzeugung,

iii) Einführung integrierter Erzeugungstechniken,

iv) Einkauf von Ausrüstung für präzisionslandwirtschaftliche oder digitalisierte Erzeugungsmethoden,

v) Beitrag zur Bodenerhaltung und zur Verbesserung der Kohlenstoffbindung,

vi) die Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, die der biologischen Vielfalt förderlich sind, oder die Erhaltung des Naturraums, einschließlich der Erhaltung historischer Merkmale oder

vii) die Verringerung des Abfallaufkommens und Verbesserung der Abfallbewirtschaftung,

n) Überwachungs-, Diagnose-, Ausbildungs-, Kommunikations- und Forschungstätigkeiten, die darauf abzielen, die Ausbreitung betroffener Schadorganismen gemäß Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zu verhindern, die von gemäß den Artikeln 152 und 154 der Verordnung (1308/2013) anerkannten Erzeugervereinigungen, durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 157 und 158 anerkannten Branchenverbänden oder Erzeugervereinigungen, die die gemäß Artikel 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannten geschützten Ursprungsbezeichnungen

und geschützten geografischen Angaben verwalten, durchgeführt werden, oder

o) dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen, d. h. vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer relevanten Fläche. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen spezifische Bedingungen für den Weinbau, agronomische oder sonstige Bedingungen festlegen, durch die sichergestellt wird, dass die unter dieser Interventionskategorie durchgeführte Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen oder Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken nicht dazu führt, dass sich der Ertrag auf den wiederzubepflanzenden Rebflächen erhöht.

Unterabsatz 1 Buchstabe k betrifft ausschließlich Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte. Die in Unterabsatz 1 Buchstabe k genannten Förderungs- und Kommunikationsmaßnahmen sind auf eine Laufzeit von drei Jahren beschränkt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Laufzeit einer Maßnahme zweimal um jeweils höchstens drei Jahre zu verlängern. Jeder Begünstigte kann für verschiedene Maßnahmen, die im Rahmen der Interventionskategorien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe k auf demselben Markt durchgeführt werden, für einen Zeitraum von höchstens neun aufeinanderfolgenden Jahren Unterstützung erhalten.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe k kann ein Mitgliedstaat die in einem Drittland durchgeführten Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen als Maßnahmen betrachten, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Drittlands,

einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von den Mitgliedstaaten definierte Art von Markt in dem Drittland erstrecken.

Mitgliedstaaten, die in ihren NRP-Plänen die Interventionskategorien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe k auswählen, stellen sicher, dass Kleinerzeuger Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen dieser Interventionskategorien haben, indem sie einschlägige Maßnahmen wie die Einführung vereinfachter Verfahren oder die Festlegung objektiver und nichtdiskriminierender Prioritätskriterien für neue Begünstigte, neue Märkte und neue Erzeugnisse anwenden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe o sind Erzeuger, die produktive Rebflächen gemäß diesem Artikel gerodet haben, nicht berechtigt, in den zehn auf das Jahr der Rodung folgenden Wirtschaftsjahren Neuanpflanzungsgenehmigungen gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu beantragen. Verfügen diese Erzeuger über eine gültige Genehmigung für Neuanpflanzungen, so werden diese von dem Mitgliedstaat aufgehoben, wenn der Antrag auf eine finanzielle Hilfe für die Rodung genehmigt wird.

Die Mitgliedstaaten können Gebiete von der Anwendung dieser Interventionskategorie ausschließen, in denen Rebflächen eine große ökologische, landschaftliche oder sozioökonomische Bedeutung zukommt.

(2) Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten begründen in ihren NRP-Plänen die Auswahl von Zielen und Interventionskategorien im Weinsektor.

Innerhalb der gewählten Interventionskategorien geben sie die Interventionen an. Die Mitgliedstaaten, die sich für die Interventionskategorien gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe k dieses Artikels entschieden

haben, legen besondere Bestimmungen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen und -tätigkeiten fest, insbesondere hinsichtlich ihrer Höchstdauer.

(3) Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten erstellen in den NRP-Plänen einen Zeitplan für die Durchführung der ausgewählten Interventionskategorien und Interventionen sowie eine Übersicht über die einzusetzenden Mittel und einen Plan für die Aufteilung dieser Mittel auf die ausgewählten Interventionskategorien und auf die Interventionen im Einklang mit den in Anhang xx1 vorgesehenen Mittelzuweisungen.

Artikel 59 Finanzielle Hilfe der Union für den Weinsektor

(1) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Hilfe der Union für den Umstrukturierung und Umstellung der in Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Rebflächen 50 % der realen Kosten des Umbaus und der Umstellung der Rebflächen oder bis zu 75 % der Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in weniger entwickelten Regionen nicht überschreiten.

Jedoch kann diese finanzielle Hilfe bei steilen Hanglagen und Terrassen in Gebieten mit mehr als 40 % Gefälle bis zu 60 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen oder bis zu 80 % der Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in weniger entwickelten Regionen betragen. Die Hilfe darf nur als den Erzeugern gewährter Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention sowie als Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten erfolgen.

Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der

Durchführung der Intervention kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen und in einer der folgenden Formen erfolgen:

a) Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren;

b) finanzieller Ausgleich für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 kann sich die finanzielle Hilfe der Union auf bis zu 80 % der tatsächlichen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen angefallenen Kosten belaufen, wenn die Intervention im Zusammenhang mit dem in Artikel 57 Buchstabe b genannten Ziel, einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten, steht.

(2) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Investitionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b folgende Beträge nicht überschreiten:

a) 50 % der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen;

b) 40 % der förderfähigen Investitionskosten in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen;

c) 75 % der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage;

d) 65 % der förderfähigen Investitionskosten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres. Die finanzielle Hilfe der Union zum Höchstsatz gemäß Unterabsatz 1 wird nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten

Erzeugerorganisationen gewährt.

Sie kann jedoch allen Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gewährt werden.

Bei Unternehmen, die keine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen sind, nicht unter Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, werden die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes bestimmten Obergrenzen für die finanzielle Hilfe der Union halbiert.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann die finanzielle Hilfe der Union für Investitionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b auf bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen im Zusammenhang mit dem Ziel des Beitrags zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie mit der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und der Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union gemäß Artikel 57 Buchstabe b erhöht werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission mit dem Titel ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten‘ wird keine finanzielle Hilfe der Union gewährt.

(3) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Hilfe der Union für „grüne Weinlese“ gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht

überschreiten. Die finanzielle Hilfe der Union für die dauerhafte Rodung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o darf 70 % der Summe aus den direkten Kosten für die Rodung und dem geschätzten Einnahmeverlust von einem Jahr für die gerodete Fläche nicht übersteigen.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten einen nationalen Beitrag zur Intervention in Höhe von bis zu 30 % der Summe aus den direkten Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Rodung und dem geschätzten Einnahmeverlust von einem Jahr für die gerodete Fläche leisten.

(4) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Interventionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben i, j und m 50 % der direkten oder förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Jedoch kann die finanzielle Hilfe der Union für Investitionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe m auf bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen im Zusammenhang mit dem Ziel des Beitrags zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie mit der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und der Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union gemäß Artikel 57 Buchstabe b erhöht werden.

(5) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Investitionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d folgende Beträge nicht überschreiten: a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen

gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden, b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden, zur Versicherung gegen

i) Verluste gemäß Buchstabe a und Verluste durch sonstige widrige Witterungsverhältnisse,

ii) durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.

Eine finanzielle Hilfe der Union für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger — unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben — durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbußen erhalten.

Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Investitionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e folgende Beträge nicht überschreiten:

a) 50 % der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen;

b) 40 % der förderfähigen Investitionskosten in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen;

c) 80 % der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage;

d) 65 % der förderfähigen Investitionskosten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres. Die finanzielle Hilfe der Union zum

Höchstsatz gemäß Unterabsatz 1 wird nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen gewährt.

Sie kann jedoch allen Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gewährt werden. Bei Unternehmen, die keine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen sind, nicht unter Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, werden die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes bestimmten Obergrenzen für die finanzielle Hilfe der Union halbiert.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann die finanzielle Hilfe der Union für Investitionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e auf bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen im Zusammenhang mit dem Ziel des Beitrags zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie mit der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und der Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union gemäß Artikel 57 Buchstabe b erhöht werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission mit dem Titel ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten‘ wird keine finanzielle Hilfe der Union gewährt.

(6a) Die finanzielle Unterstützung der Union für Beratungsdienstleistungen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f beträgt höchstens 50 % der

förderfähigen Ausgaben.

(7) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Informations-, Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben h und k 60 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Darüber hinaus können die in Artikel 56 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten für die Interventionskategorien gemäß Unterabsatz 1 einen nationalen Beitrag von bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben leisten.

Für im Weinsektor tätige Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission können die Mitgliedstaaten einen nationalen Beitrag von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben leisten.

(7a) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Maßnahmen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe n zur Bekämpfung der in Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission genannten Schädlinge bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung der finanziellen Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g im Einklang mit den besonderen Vorschriften gemäß Artikel 60 Absatz 3. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 153 Absatz 2 erlassen.

Artikel 60 Besondere Vorschriften über die finanzielle Hilfe der Union für den Weinsektor

(1) Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die finanzielle Hilfe der Union für Ernteversicherungen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führt.

(2) Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die grüne Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Erzeuger führt, der über der in Artikel 59 Absatz 3 festgesetzten Obergrenze liegt.

(3) Der Betrag der Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g wird je % vol. Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt.

Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine finanzielle Hilfe der Union gezahlt. Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die finanzielle Hilfe der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an Brennereien gezahlt wird, die die zur Destillation gelieferten Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. verarbeiten.

Die finanzielle Hilfe der Union umfasst einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für das Einsammeln der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung. Dieser Betrag wird von der Brennerei an den Erzeuger weitergegeben, wenn diese Kosten vom Erzeuger getragen werden. Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Alkohol aus der Destillation von

Nebenerzeugnissen der Weinbereitung , für die eine finanzielle Hilfe der Union gewährt wurde, ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zu Zwecken der Energieerzeugung verwendet wird, die zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.

(4) Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten stellen in ihren NRP-Plänen im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 57 sicher, dass mindestens 5 % der Ausgaben dafür vorgesehen werden und mindestens eine Maßnahme getroffen wird, um die zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor verfolgten Ziele zu erreichen. […]

Der folgende Anhang wird eingefügt: ANHANG xx1 MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN (JE HAUSHALTSJAHR) FÜR INTERVENTIONSKATEGORIEN IM WEINSEKTOR GEMÄß ARTIKEL 56 IN EUR (nominelle Preise)

Bulgarien 25 721 000

Tschechien 4 954 000

Deutschland 37 381 000

Griechenland 23 030 000

Spanien 202 147 000

Frankreich 269 628 000

Kroatien 10 410 000

Italien 323 883 000

Zypern 4 465 000

Litauen 43 000

Ungarn 27 970 000

Österreich 13 155 000

Portugal 62 670 000

Rumänien 45 844 000

Slowenien 4 849 000

Slowakei 4 887 000

Or. fr

Änderungsantrag 470
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7e. In Teil II Abschnitt III werden folgende Artikel eingefügt:
	KAPITEL IIIa DER WEINSEKTOR
	Artikel 56 Anwendungsbereich
	Durch das vorliegende Kapitel werden die Vorschriften für die Interventionskategorien für den Weinsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l festgelegt.
	Artikel 57 Verpflichtende Interventionskategorien
	Die Interventionskategorien im Weinsektor gemäß Artikel 56 sind für die in Anhang xx1 aufgeführten Mitgliedstaaten verpflichtend.
	Artikel 58 Ziele im Weinsektor
	Die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten verfolgen im Weinsektor eines oder mehrere der folgenden Ziele:
	a) Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der

Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

b) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Erzeugungssystemen, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, auch durch eine Unterstützung der Weinerzeuger bei der Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln und der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren. Diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

c) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152;

d) Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe in der Union und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie Steigerung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit bei der Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, einschließlich Energieeinsparungen, globale Energieeffizienz und nachhaltige Verfahren. Diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

e) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union, um Marktkrisen vorzubeugen. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

f) Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Erzeuger in der Union bei Verlusten

durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

g) Steigerung der Vermarktbarkeit und der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union, insbesondere durch Entwicklung innovativer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien sowie durch Schaffung eines Mehrwerts entlang der Versorgungskette. Dieses Ziel kann auch einen Wissenstransfer einschließen und steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

h) Beibehaltung der Nutzung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung, um die Qualität des Weins aus der Union zu gewährleisten und gleichzeitig die Umwelt zu schützen. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

i) Beitrag zur stärkeren Aufklärung der Verbraucher über verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Qualitätsregelungen der Union für Weine. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

j) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern, einschließlich der Öffnung und Diversifizierung der Weinmärkte. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP];

k) Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Erzeuger gegenüber Marktschwankungen. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP].

Artikel 59 Interventionskategorien im Weinsektor

(1) Für jedes unter den Zielen gemäß Artikel 58 ausgewählte Ziel wählen die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien aus:

a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, d. h. ein Verfahren in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen:

i) Sortenumstellung, auch durch Umveredelung, unter anderem zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Erhöhung der Klimaresilienz von Reben oder zur Verbesserung der genetischen Vielfalt,

ii) Umbepflanzung von Rebflächen,

iii) Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich ist,

iv) Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung, einschließlich der Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden, jedoch unter Ausschluss der normalen Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die in der Wiederbepflanzung mit derselben Rebsorte nach derselben Anbaumethode besteht,

b) Investitionen in materielle und

immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente, einschließlich Vermarktung durch Weintourismus,

c) grüne Weinlese, d. h. die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf null gesenkt wird, unter Ausschluss des Nichterntens, d. h. des Verzichts auf die Ernte gewerblich angebauter Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus,

d) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall,

e) materielle und immaterielle Investitionen in Innovation, d. h. in die Entwicklung innovativer Erzeugnisse, auch von Erzeugnissen aus Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, von innovativen Verfahren und Technologien für die Produktion von Weinerzeugnissen und die Digitalisierung dieser Verfahren und Technologien, sowie sonstige Investitionen, die einen Mehrwert entlang der Versorgungskette schaffen, einschließlich Wissenstransfer und Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel,

f) Beratungsdienste, insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, Pflichten von Arbeitgebern und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Direktverkauf, ökologische Nachhaltigkeit und Diversifizierung

außerhalb der Weinerzeugung,

g) Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß Anhang VIII Teil II Abschnitt D,

h) Informationsmaßnahmen in Bezug auf Weine aus der Union in den Mitgliedstaaten, die aus einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten bestehen:

i) Förderung eines verantwortungsvollen Weinkonsums oder der Qualitätsregelungen der Union, insbesondere der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben,

ii) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben,

iii) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,

iv) Förderung des Winzerberufs und des damit verbundenen Know-hows,

i) Maßnahmen zur Stärkung des Ansehens der Weinanbaugebiete der Union durch Förderung des Weintourismus in den Erzeugungsregionen, die von im Weinsektor aktiven Organisationen gemäß den Artikeln 152, 156 und 157 der Verordnung (EU) 1308/2013, Weinbaubetrieben, durch die Mitgliedstaaten anerkannte Branchenverbände im Weinsektor, Erzeugervereinigungen, die die gemäß Artikel 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannten geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben verwalten, oder von sonstigen

Berufsvereinigungen jeder Art, Vereinigungen von Weinerzeugern oder Verbänden von Vereinigungen von Weinerzeugern, die von den Mitgliedstaaten in ihrer NRP-Plänen eingerichtet sind, durchgeführt werden,

j) Maßnahmen von Branchenverbänden, die von den Mitgliedstaaten im Weinsektor anerkannt sind, die auf eine Verbesserung der Marktkenntnisse abzielen,

k) Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen und auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors sowie auf die Öffnung, Diversifizierung oder Konsolidierung der Märkte ausgerichtet sind,

i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben,

ii) Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,

iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung,

iv) Studien über neue oder bestehende Märkte zwecks Verbesserung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten,

v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen,

vi) Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren,

Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie andere Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um eine Beschränkung des Zugangs zu Drittlandmärkten zu verhindern oder den Zugang zu diesen Märkten zu ermöglichen,

l) befristete und degressiv gestaffelte Hilfe zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit, m) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die darauf ausgerichtet sind, die Nachhaltigkeit der Weinbereitung zu verbessern durch

i) Verbesserung der Wassernutzung und -bewirtschaftung,

ii) Umstellung auf ökologische/biologische Erzeugung,

iii) Einführung integrierter Erzeugungstechniken,

iv) Einkauf von Ausrüstung für präzisionslandwirtschaftliche oder digitalisierte Erzeugungsmethoden,

v) Beitrag zur Bodenerhaltung und zur Verbesserung der Kohlenstoffbindung,

vi) die Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, die der biologischen Vielfalt förderlich sind, oder die Erhaltung des Naturraums, einschließlich der Erhaltung historischer Merkmale oder

vii) die Verringerung des Abfallaufkommens und Verbesserung der Abfallbewirtschaftung,

n) Überwachungs-, Diagnose-, Ausbildungs-, Kommunikations- und Forschungstätigkeiten, die darauf abzielen, die Ausbreitung betroffener Schadorganismen gemäß Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zu verhindern, die von gemäß den Artikeln 152 und 154

der Verordnung (1308/2013) anerkannten Erzeugervereinigungen, durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 157 und 158 anerkannten Branchenverbände oder Erzeugervereinigungen, die die gemäß Artikel 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannten geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben verwalten, durchgeführt werden, oder

o) dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen, d. h. vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer relevanten Fläche. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen spezifische Bedingungen für den Weinbau, agronomische oder sonstige Bedingungen festlegen, durch die sichergestellt wird, dass die unter dieser Interventionskategorie durchgeführte Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen oder Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken nicht dazu führt, dass sich der Ertrag auf den wiederzubepflanzenden Rebflächen erhöht.

Unterabsatz 1 Buchstabe k betrifft ausschließlich Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.

Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe k sind auf drei Jahre begrenzt.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Laufzeit einer Maßnahme zweimal um jeweils höchstens drei Jahre zu verlängern. Jeder Begünstigte kann für verschiedene Maßnahmen, die im Rahmen der Interventionskategorien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe k auf demselben Markt durchgeführt werden, für einen Zeitraum von höchstens neun

aufeinanderfolgenden Jahren Unterstützung erhalten.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe k kann ein Mitgliedstaat die in einem Drittland durchgeführten Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen als Maßnahmen betrachten, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Drittlands, einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von den Mitgliedstaaten definierte Art von Markt in dem Drittland erstrecken.

Mitgliedstaaten, die in ihren NRP-Plänen die Interventionskategorien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe k auswählen, stellen sicher, dass Kleinerzeuger Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen dieser Interventionskategorien haben, indem sie einschlägige Maßnahmen wie die Einführung vereinfachter Verfahren oder die Festlegung objektiver und nichtdiskriminierender Prioritätskriterien für neue Begünstigte, neue Märkte und neue Erzeugnisse anwenden. Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe o sind Erzeuger, die produktive Rebflächen gemäß diesem Artikel gerodet haben, nicht berechtigt, in den zehn auf das Jahr der Rodung folgenden Wirtschaftsjahren Neuanpflanzungsgenehmigungen gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu beantragen.

Verfügen diese Erzeuger über eine gültige Genehmigung für Neuanpflanzungen, so werden diese von dem Mitgliedstaat aufgehoben, wenn der Antrag auf eine finanzielle Hilfe für die Rodung genehmigt wird.

Die Mitgliedstaaten können Gebiete von der Anwendung dieser Interventionskategorie ausschließen, in denen Rebflächen eine große ökologische, landschaftliche oder sozioökonomische Bedeutung zukommt.

(2) Die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten begründen in ihren NRP-

Plänen die Auswahl von Zielen und Interventionskategorien im Weinsektor. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien geben sie die Interventionen an. Die Mitgliedstaaten, die sich für die Interventionskategorien gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe k dieses Artikels entschieden haben, legen besondere Bestimmungen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen und -tätigkeiten fest, insbesondere hinsichtlich ihrer Höchstdauer.

(3) Die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten erstellen in den NRP-Plänen einen Zeitplan für die Durchführung der ausgewählten Interventionskategorien und Interventionen sowie eine Übersicht über die einzusetzenden Mittel und einen Plan für die Aufteilung dieser Mittel auf die ausgewählten Interventionskategorien und auf die Interventionen im Einklang mit den in Anhang xx1 vorgesehenen Mittelzuweisungen.

Artikel 60 Besondere Vorschriften über die finanzielle Hilfe der Union für den Weinsektor

(1) Die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die finanzielle Hilfe der Union für Ernteversicherungen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führt.

(2) Die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die grüne Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über die in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgesetzte Obergrenze hinaus führt.

(3) Der Betrag der Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g wird je % vol. Alkohol und je

Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine finanzielle Hilfe der Union gezahlt. Die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die finanzielle Hilfe der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an Brennereien gezahlt wird, die die zur Destillation gelieferten Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. verarbeiten.

Die finanzielle Hilfe der Union umfasst einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für das Einsammeln der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung. Dieser Betrag wird von der Brennerei an den Erzeuger weitergegeben, wenn diese Kosten vom Erzeuger getragen werden. Die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Alkohol aus der Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung , für die eine finanzielle Hilfe der Union gewährt wurde, ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zu Zwecken der Energieerzeugung verwendet wird, die zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.

(4) Die in Artikel 57 genannten Mitgliedstaaten stellen in ihren NRP-Plänen im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 58 sicher, dass mindestens 5 % der Ausgaben dafür vorgesehen werden und mindestens eine Maßnahme getroffen wird, um die zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor verfolgten

Ziele zu erreichen.

Der folgende Anhang wird eingefügt:
ANHANG xx1 MITGLIEDSTAATEN, IN DENEN INTERVENTIONEN IM WEINSEKTOR GEMÄSS ARTIKEL 57 VERPFLICHTEND SIND
Bulgarien Tschechien Deutschland

Griechenland

Spanien

Frankreich

Kroatien

Italien

Zypern

Litauen

Ungarn

Österreich

Rumänien

Rumänien

Slowenien

Slowakei

Or. fr

Änderungsantrag 471
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7f. In Titel II werden folgende Artikel eingefügt:
	KAPITEL IIIa ZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAAATEN IM WEINSEKTOR
	Artikel 58 Anwendungsbereich

Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.

Artikel 59 Verpflichtende Interventionskategorien

Die Interventionskategorien gemäß Artikel 31 sind im Weinsektor für die in Anhang xx1 aufgeführten Mitgliedstaaten verpflichtend.

Artikel 60 Finanzielle Zuweisungen im Weinsektor Die finanzielle Hilfe der Union für Interventionskategorien im Weinsektor wird den Mitgliedstaaten gemäß Anhang xx1 zugewiesen.

Der folgende Anhang wird eingefügt: ANHANG xx1 MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN (JE HAUSHALTSJAHR) FÜR INTERVENTIONSKATEGORIEN IM WEINSEKTOR GEMÄß ARTIKEL 60 IN EUR (nominelle Preise)

Bulgarien 25 721 000

Tschechien 4 954 000

Deutschland 37 381 000

Griechenland 23 030 000

Spanien 202 147 000

Frankreich 269 628 000

Kroatien 10 410 000

Italien 323 883 000

Zypern 4 465 000

Litauen 43 000

Ungarn 27 970 000

Österreich 13 155 000
Portugal 62 670 000

Rumänien 45 844 000

Slowenien 4 849 000

Slowakei 4 887 000

Änderungsantrag 472
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7g. In Teil 2 wird folgendes Kapitel IIIa eingefügt:
	„KAPITEL IIIa HILFE DER UNION FÜR DEN WEINSEKTOR Artikel 59 Finanzielle Hilfe der Union für den Weinsektor
	(1) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Hilfe der Union für die Umstrukturierung und Umstellung der in Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe n genannten Rebflächen 50 % der realen Kosten des Umbaus und der Umstellung der Rebflächen oder bis zu 75 % der Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in weniger entwickelten Regionen nicht überschreiten. Jedoch kann diese finanzielle Hilfe bei steilen Hanglagen und Terrassen in Gebieten mit mehr als 40 % Gefälle bis zu 60 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen oder bis zu 80 % der Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in weniger entwickelten Regionen betragen. Die Hilfe darf nur als den Erzeugern gewährter Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention sowie als Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten erfolgen.
	Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der

Durchführung der Intervention kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen und in einer der folgenden Formen erfolgen:

a) Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren;

b) ein finanzieller Ausgleich für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 kann sich die finanzielle Hilfe der Union auf bis zu 80 % der tatsächlichen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen angefallenen Kosten belaufen, wenn die Intervention im Zusammenhang mit dem in Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] genannten Ziel, einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten, steht.

(2) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Investitionen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 [Investitionen in Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP] Folgendes nicht überschreiten:

a) 50 % der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen;

b) 40 % der förderfähigen Investitionskosten in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen;

c) 75 % der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage;

d) 65 % der förderfähigen Investitionskosten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.

Die finanzielle Hilfe der Union zum Höchstsatz gemäß Unterabsatz 1 wird nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und

mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen gewährt. Sie kann jedoch allen Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gewährt werden. Bei Unternehmen, die keine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen sind, nicht unter Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, werden die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes bestimmten Obergrenzen für die finanzielle Hilfe der Union halbiert.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann die finanzielle Hilfe der Union für Investitionen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 [Investitionen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP] auf bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen im Zusammenhang mit dem Ziel des Beitrags zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie mit der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und der Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] erhöht werden. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission mit dem Titel ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten‘ wird keine finanzielle Hilfe der Union gewährt.

(3) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Hilfe der Union für

„grüne Weinlese“ gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe k 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

(4) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] kann die finanzielle Unterstützung der Union für Beratungsdienste gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben decken.

(5) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Informations-, Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d 60 % der zuschussfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Darüber hinaus können die in Artikel 56 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten für die Interventionskategorien gemäß Unterabsatz 1 einen nationalen Beitrag von bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben leisten. Für im Weinsektor tätige Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission können die Mitgliedstaaten einen nationalen Beitrag von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben leisten.

(6) Abweichend von Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] darf die finanzielle Unterstützung der Union für Maßnahmen Bekämpfung der in Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission genannten Schädlinge bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.

(7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung

der finanziellen Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o im Einklang mit den besonderen Vorschriften gemäß Artikel 60 Absatz 3.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP] genannten Prüfverfahren erlassen.
Artikel 60 Besondere Vorschriften über die finanzielle Hilfe der Union für den Weinsektor
(1) Die in Artikel 56 genannten Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die grüne Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Erzeuger führt, der über der in Artikel 59 Absatz 3 festgesetzten Obergrenze liegt.

(2) Der Betrag der Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o wird je % vol. Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine finanzielle Hilfe der Union gezahlt.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die finanzielle Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an Brennereien gezahlt wird, die die zur Destillation gelieferten Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. verarbeiten. Die Unterstützung der Union umfasst einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für das Einsammeln der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung.

Dieser Betrag wird von der Brennerei an den Erzeuger weitergegeben, wenn diese Kosten vom Erzeuger getragen werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Alkohol aus der Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, für die eine finanzielle Hilfe der Union gewährt wurde, ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zu Zwecken der Energieerzeugung verwendet wird, die zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen in ihren NRP-Plänen im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 57 sicher, dass mindestens 5 % der Ausgaben dafür vorgesehen werden und mindestens eine Maßnahme getroffen wird, um die zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor verfolgten Ziele zu erreichen.“

Or. fr

Änderungsantrag 473
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Kapitel IIa – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [NRPF-Verordnung]	***Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen***

Or. en

Begründung

Die EU-Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramme sind naturgemäß agrarpolitische Maßnahmen. Diese im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) eingeführten und entwickelten Regelungen spielen eine entscheidende strukturelle Rolle bei der Verbindung künftiger Verbraucher mit europäischen landwirtschaftlichen Erzeugern, der Stabilisierung der heimischen Märkte und der Förderung nachhaltiger Ernährungsgewohnheiten. Aus Gründen sowohl der regulatorischen Kohärenz als auch der operativen Effizienz ist es unerlässlich, dass diese politische Maßnahme in der GMO verankert bleibt.

Änderungsantrag 474
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Kapitel IIa – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [NRPF-Verordnung]	***Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen an Bildungseinrichtungen***

Or. en

Änderungsantrag 475
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Kapitel IIa – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [NRPF-Verordnung]	***Sektorale Interventionen und das EU-Schulprogramm***

Or. en

Begründung

In die GMO-Verordnung integriert

Änderungsantrag 476
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Kapitel IIa – Abschnitt 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine Bestimmungen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 477
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Kapitel IIa – Abschnitt 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine Bestimmungen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 478
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 479
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 480
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Geltungsbereich	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 481
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Kapitel enthält Vorschriften für Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [NRPF-	***entfällt***

Verordnung] im Zusammenhang mit dem EU-Schulprogramm und bestimmten Sektoren gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 482
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Kapitel gilt für die Unionsunterstützung aus dem Fonds für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „Fonds“) für Interventionen, die in den von einem Mitgliedstaat erstellten und von der Kommission genehmigten Plänen für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „NRP-Pläne“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 483
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verordnung (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und die Verordnung (EU) .../...	***entfällt***

[Leistungsverordnung] sowie die auf deren Grundlage erlassenen Bestimmungen für die in diesem Kapitel genannten Interventionskategorien.

Or. en

Änderungsantrag 484
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Dieser*** Abschnitt ***enthält*** Vorschriften ***für die Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „***EU-Schulprogramm***“)***.	(1) ***In diesem*** Abschnitt ***werden die*** Vorschriften ***für die Finanzhilfe der Union für das*** EU-Schulprogramm ***festgelegt***.
	Für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 wird eine spezifische Mittelzuweisung in Höhe von mindestens 1 757 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt.
	Die Mittelzuweisung wird eindeutig ausgewiesen, kommt zu den Mittelzuweisungen für die übrigen Maßnahmen der GAP hinzu und darf nicht auf andere Ziele übertragen werden.

Or. es

Änderungsantrag 485
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die ***Interventionskategorien in den NRP-Plänen*** zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die ***gewährte Unionsbeihilfe*** zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen ***und zur Unterstützung der begleitenden pädagogischen Maßnahmen***, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“). ***Diese Beihilfe wird aus einer exklusiven, zweckgebundenen Haushaltslinie im Rahmen des Fonds finanziert, die vollständig für das Schulprogramm bestimmt ist und sich auf 1 757 Mio. EUR beläuft.***

Or. en

Änderungsantrag 486
Elsi Katainen, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die ***Mitgliedstaaten, die sie in ihre NRP-Pläne aufnehmen möchten, in Bezug auf die*** Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung

ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).	landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern, die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern***, das Bewusstsein für gesunde und nachhaltige Ernährungsgewohnheiten zu schärfen und Kenntnisse über lokale und saisonale Erzeugnisse zu fördern*** (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).

Or. en

Begründung

Das EU-Schulprogramm sollte in der derzeitigen Form für die Mitgliedstaaten freiwillig bleiben, und der Verwaltungsaufwand für das Programm sollte verringert werden. Die besonderen Umstände der Mitgliedstaaten, die bereits kostenlose Schulmahlzeiten anbieten, sollten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 487
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien ***in den NRP-Plänen*** zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien***, für die die Unionsbeihilfe, die mit einer zweckgebundenen Finanzausstattung für die EU-Schulprogramme von mindestens 1 757 Mrd. EUR finanziert wird,*** zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) ***gewährt werden soll***.

Or. en

Begründung

EU-Schulprogramme sollten weiterhin über eine eigene EU-Haushaltslinie finanziert werden, um gleiche Bedingungen für alle Mitgliedstaaten und die wirksame Durchführung des Programms zu gewährleisten.

Änderungsantrag 488
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien ***in den NRP-Plänen*** zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“)***, finanziert durch eine eigene Finanzausstattung innerhalb des Fonds, separat von der zweckgebundenen Zuweisung von Mitteln im Rahmen der politischen Maßnahmen der GAP***.

Or. en

Änderungsantrag 489
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ***ausgewählter*** landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ***gesunder, nahrhafter und pflanzlicher*** landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).

Or. en

Änderungsantrag 490
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die ***Interventionskategorien*** in ***den NRP-Plänen zur*** Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die ***Mitgliedstaaten, die sie*** in ***ihre NRP-Pläne aufnehmen möchten, in Bezug auf die*** Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).

Or. en

Änderungsantrag 491
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“)**.**	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“)***; die finanzielle Unterstützung der Union für diese Interventionen wird aus einem zweckgebundenen Finanzrahmen der Union gewährt, der nicht in nationale Finanzrahmen unterteilt wird und der nicht den Vorschriften über nationale Beiträge gemäß Verordnung (EU) …./... unterliegt [Artikel 20 Absatz 4 der NRP-Verordnung].***

Or. en

Begründung

Das Schulprogramm stützt sich auf einen stabilen, zweckgebundenen Finanzrahmen der Union, um mehrjährige Bereitstellungsregelungen für Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Die Integration dieses Haushalts in nicht zugewiesene nationale Finanzrahmen in Verbindung mit obligatorischen nationalen Beiträgen führt zu einer Unsicherheit hinsichtlich des Haushalts, sodass das Programm zwangsläufig mit anderen Interventionen konkurrieren muss. Damit die Kontinuität und das einheitliche Funktionieren im gesamten Binnenmarkt gewährleistet ist, müssen die Finanzierungen getrennt bleiben.

Änderungsantrag 492
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“).	(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Interventionskategorien in den NRP-Plänen zur Unterstützung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu verbessern (im Folgenden „EU-Schulprogramm“). ***Die Durchführung dieses Programms ist verpflichtend, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, die über ein nationales Programm zur Verteilung kostenloser Schulmahlzeiten für die gesamte Bevölkerung verfügen. Diese Mitgliedstaaten beteiligen sich jedoch an dem in Absatz 6 genannten Informationsaustausch.***

Or. fr

Änderungsantrag 493
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnehmende des EU-Schulprogramms sind Kinder, die Bildungseinrichtungen besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind.	Teilnehmende des EU-Schulprogramms sind Kinder, die Bildungseinrichtungen besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind. ***Die Mitgliedstaaten können solche Kriterien entsprechend der Struktur ihrer Bildungssysteme festlegen und dabei einen gleichberechtigten Zugang zu dem Programm sicherstellen und den ungerechtfertigten Ausschluss bestimmter***

Gruppen von Kindern verhindern.

Or. en

Begründung

Die Änderungsvorschläge wurden eingeführt, um den Umfang der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Flexibilität zu präzisieren und eine übermäßig starre Auslegung der sozioökonomischen Kriterien zu vermeiden. Damit werden auch Mindestgarantien für die Governance und Integrität für die Durchführung des Programms eingeführt.

Änderungsantrag 494
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnehmende des EU-Schulprogramms sind Kinder, die Bildungseinrichtungen besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind.	Teilnehmende des EU-Schulprogramms sind Kinder, die Bildungseinrichtungen besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind. ***Die Verteilungen können diese Kinder auch während der Schulferien betreffen.***

Or. fr

Änderungsantrag 495
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnehmende des EU-Schulprogramms ***sind*** Kinder, die Bildungseinrichtungen besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet	Teilnehmende des EU-Schulprogramms ***können*** Kinder ***umfassen***, die Bildungseinrichtungen***, darunter auch Krippen, Vorschuleinrichtungen und***

werden oder zugelassen sind.	***Primar- oder Sekundarschulen,*** besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 496
Elsi Katainen, Jérémy Decerle, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnehmende des EU-Schulprogramms sind Kinder, die Bildungseinrichtungen besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind.	Teilnehmende des EU-Schulprogramms sind Kinder, die Bildungseinrichtungen***, einschließlich der frühkindlichen Bildung,*** besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 497
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die Mitgliedstaaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen	Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die Mitgliedstaaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie ***die Interventionen im Zusammenhang mit der Lieferung und Verteilung landwirtschaftlicher Produkte*** auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren

priorisieren.

oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kinder, die Bildungseinrichtungen besuchen, von den Interventionen im Zusammenhang mit Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Absatz 4 profitieren.***

Or. fr

Änderungsantrag 498
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die ***Mitgliedstaten*** für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie ***sich*** auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren.	Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die ***Mitgliedstaaten*** für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie ***die Interventionen zur Abgabe und Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*** auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren. ***Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass alle Kinder, die Bildungseinrichtungen besuchen, von Interventionen im Zusammenhang mit den in Absatz 4 genannten Maßnahmen zur Sensibilisierung profitieren.***

Or. it

Begründung

Das Ausmaß der Herausforderung, vor der die EU im Hinblick auf die Ernährungsgewohnheiten von Kindern steht, und der daraus resultierende Anstieg nicht übertragbarer Krankheiten erfordern sofortige Maßnahmen zugunsten aller Kinder in der Union. Bildung ist der wichtigste und wirksamste Hebel, um eine langfristige Verbesserung

bei nichtübertragbaren Krankheiten in der EU zu erreichen.

Änderungsantrag 499
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren.	Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien ***für*** die Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren. ***Die Mitgliedstaaten stellen den gleichberechtigten Zugang zum EU-Schulprogramm für Kinder in allen Regionen und Gebieten unter besonderer Berücksichtigung weniger entwickelter oder wirtschaftlich benachteiligter Regionen sicher.***

Or. en

Änderungsantrag 500
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme	Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien ***für*** die

am EU-Schulprogramm fest. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren.	Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren. ***Die Mitgliedstaaten dürfen den Zugang nicht einschränken, wenn eine solche Beschränkung dem Ziel des gleichberechtigten Zugangs zu gesunden Lebensmitteln zuwiderlaufen würde.***

Or. en

Änderungsantrag 501
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren.	Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen ***unter Einbeziehung der zuständigen regionalen Gebietskörperschaften*** die Förderkriterien ***für*** die Teilnahme am EU-Schulprogramm fest. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren.

Or. en

Änderungsantrag 502
Elsi Katainen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***legen*** in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme am EU-Schulprogramm ***fest***. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren.	Die Mitgliedstaaten ***können*** in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien ***für*** die Teilnahme am EU-Schulprogramm ***festlegen***. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren.

Or. en

Begründung

Für die Zwecke des EU-Schulprogramms können die nationalen Beiträge in Form kostenloser Schulmahlzeiten erfolgen, die Kindern in Bildungseinrichtungen angeboten werden, die unter das Schulprogramm fallen.

Änderungsantrag 503
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***legen*** in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien die Teilnahme am EU-Schulprogramm ***fest***. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen priorisieren.	Die Mitgliedstaaten ***können*** in ihren NRP-Plänen die Förderkriterien ***für*** die Teilnahme am EU-Schulprogramm ***festlegen***. Falls es die Mitgliedstaten für die Verwirklichung der Ziele des Schulprogramms als notwendig erachten, können sie sich auf bestimmte Altersgruppen konzentrieren oder bestimmte Gruppen von Kindern nach sozioökonomischen Erwägungen

priorisieren.

Or. en

Änderungsantrag 504
Elsi Katainen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke des EU-Schulprogramms können die nationalen Beiträge in Form kostenloser Schulmahlzeiten erfolgen, die Kindern in Bildungseinrichtungen angeboten werden, die unter das Schulprogramm fallen.

Or. en

Begründung

Die besonderen Umstände der Mitgliedstaaten, die bereits kostenlose Schulmahlzeiten anbieten, sollten hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt werden. Durch die Bereitstellung kostenloser Schulmahlzeiten wird dafür gesorgt, dass die negativen Auswirkungen von Ernährungsungleichheiten abgemildert werden und die Gesundheit der Kinder verbessert wird, indem mindestens eine nahrhafte warme Mahlzeit pro Schultag bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 505
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von Begünstigten der Interventionen im	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von Begünstigten der Interventionen im

Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden.	Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten, die das EU-Schulprogramm durchführen, das geltende Arbeitsrecht, Tarifverträge und Sozialstandards der Union und der Mitgliedstaaten einhalten.*** ***Vorrang wird Lieferanten eingeräumt, die lokale und regionale Erzeuger vertreten, sowie kurzen Versorgungsketten.***

Or. en

Änderungsantrag 506
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von Begünstigten der Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von Begünstigten der Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden***, vorausgesetzt, dass die Transparenz sichergestellt wird und Interessenkonflikte vermieden werden***.

Or. en

Änderungsantrag 507
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von Begünstigten der Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen ***unter Einbeziehung der zuständigen regionalen Gebietskörperschaften*** die Kategorien von Begünstigten der Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden.

Or. en

Änderungsantrag 508
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von ***Begünstigten*** der Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von ***Antragstellern*** der Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an

der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden.	der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden.

Or. en

Begründung

In diesem Absatz werden die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung der Kommission Nr. 2017/40 fast vollständig reproduziert. Der einzige Unterschied besteht darin, dass diese Einrichtungen in der Verordnung (EU) 2017/40 als „Antragsteller“ bezeichnet werden, während sie im vorliegenden Vorschlag als „Begünstigte der Interventionskategorien im Rahmen des EU-Schulprogramms“ bezeichnet werden.

Änderungsantrag 509
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von ***Begünstigten*** der Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden.	(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von ***Antragstellern*** der Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms fest, die aus den Bildungseinrichtungen oder -behörden, in ihrem Namen handelnden Organisationen, Lieferanten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die an der Verwaltung oder Bereitstellung einer der Interventionskategorien gemäß Absatz 4 beteiligt sind, ausgewählt werden.

Or. en

Begründung

This provision mirrors the substance of Article 5(2) of Commission Delegated Regulation (EU) 2017/40, introducing a necessary terminological update by replacing the term "applicants for aid" with "beneficiaries of the types of interventions under the EU school scheme". While this update clarifies the operational scope of the program, it is essential to structurally distinguish between the entities administering the aid and the actual end-beneficiaries of the policy. The ultimate targets and true beneficiaries of the EU school scheme are the children attending educational establishments, rather than the intermediate

bodies or suppliers managing the types of interventions. To ensure legal clarity, prevent administrative misinterpretation, and accurately reflect the public health and educational core of this policy, this amendment supports a clear distinction in nomenclature, reinforcing that intermediate entities function as administrative facilitators while the children remain the primary beneficiaries.

Änderungsantrag 510
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für die Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms gemäß Titel Teil II Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beträgt 30 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur finanziellen Hilfe der Union und zum nationalen Beitrag zu den Kosten der Interventionen gemäß Unterabsatz 1 eine zusätzliche nationale Finanzierung gewähren. Der im NRP festgelegte Betrag der finanziellen Unterstützung der Union für die Maßnahmen zur Sensibilisierung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf 15 % des Gesamtbetrags der finanziellen Unterstützung der Union und des nationalen Beitrags gemäß dem NRP für Interventionen im Rahmen des in Unterabsatz 1 genannten EU-Schulprogramms 8 nicht übersteigen. Das EU-Schulprogramm gilt unbeschadet gesonderter nationaler Schulprogramme, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Unionsmittel dürfen verwendet werden, um bestehende nationale Schulprogramme oder für Schulen eingerichtete Verteilungsprogramme, in deren Rahmen Obst, Gemüse und Milch

in Bildungseinrichtungen abgegeben werden, auszuweiten oder ihre Wirksamkeit zu erhöhen, ersetzt jedoch nicht die Finanzierung dieser bestehenden nationalen Programme mit Ausnahme der kostenlosen Verteilung von Mahlzeiten an Kinder in Bildungseinrichtungen.

Or. it

Begründung

Um die bestmögliche Umsetzung der GAP insgesamt und insbesondere der GMO, auch im Hinblick auf den Entscheidungsprozess, sicherzustellen, ist es erforderlich, die Verweise auf diese Politik aus der NRP-Verordnung in die GMO-Verordnung zu übertragen. Durch diese Änderungen wird eine größere Autonomie der GAP und der GMO ermöglicht, auch im Hinblick auf mögliche Planänderungen, und so ein schnellerer Prozess sichergestellt.

Änderungsantrag 511
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des EU-Schulprogramms stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Vergabeverfahren es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, über den Preis hinausgehende Kriterien, einschließlich Umwelt-, Sozial- und ernährungsrelevante Kriterien, zu berücksichtigen.
	Zu diesen Kriterien können der CO_2-Fußabdruck von Produkten, Produktionsmethoden, Saisonabhängigkeit, Transportstrecke, Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Tierschutzstandards, die Einhaltung von Sozialstandards und der Beitrag zu lokalen und regionalen

Lebensmittelsystemen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 512
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass das EU-Schulprogramm ganz oder teilweise durch Programme auf regionaler oder lokaler Ebene umgesetzt wird, um die Kohärenz mit regionalen oder lokalen Ernährungsstrategien und Strategien für die Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 513
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten richten*** Interventionen auf der Grundlage der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten ***und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten*** Bedingungen ***ein und unterstützen diese***:	(4) ***Die Unionsbeihilfe sollte für*** Interventionen auf der Grundlage der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen ***bereitgestellt werden***:

Or. en

Änderungsantrag 514
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten richten Interventionen auf der Grundlage der*** folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten ***und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten*** Bedingungen ***ein und unterstützen diese***:	(4) ***Die Unionsbeihilfe im Rahmen des EU-Schulprogramms wird für die*** folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen ***bereitgestellt***:

Or. en

Begründung

To safeguard the integrity of the single market and guarantee a level playing field, the school schemes must remain a fully funded, centralized EU priority. Consequently, we call for the establishment of an exclusive, ringfenced EU budget line within the Single Fund. To protect existing agricultural resources, this envelope must be kept strictly separate from the EUR 293.7 billion already allocated for agriculture. Preserving the school schemes within the CMO is imperative to maintain both legislative coherence and administrative efficiency. Severing this link by shifting the schemes to non-ringfenced National and Regional Partnership Plans (NRPPs)—while imposing a mandatory 30% national co-financing rate—introduces severe budgetary instability. It risks fragmenting the internal market and creating a two-tier system where children's access to healthy, European-grown food depends entirely on national fiscal capacities.

Änderungsantrag 515
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten richten Interventionen auf der Grundlage der	(4) Die Mitgliedstaaten richten ***Unterstützung für*** Interventionen auf der

folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen ein ***und unterstützen diese***:	Grundlage der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen ein:

Or. en

Begründung

Das EU-Schulprogramm sollte von der EU finanziert werden.

Änderungsantrag 516
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten richten Interventionen auf der Grundlage der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen ein und unterstützen diese:	(4) Die Mitgliedstaaten richten ***unter Einbeziehung der zuständigen regionalen Gebietskörperschaften*** Interventionen auf der Grundlage der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen ein und unterstützen diese:

Or. en

Änderungsantrag 517
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Sensibilisierungsmaßnahmen***.	b) ***Sensibilisierungs- und Werbemaßnahmen***.

Or. en

Begründung

Der Einsatz von Werbe- und Informationsinstrumenten im Rahmen des Programms erfordert angemessene finanzielle Mittel. Im vorliegenden Entwurf ist die Finanzierungsquelle für diese Tätigkeiten nicht eindeutig festgelegt. Angesichts der Bedeutung und nachgewiesenen Wirksamkeit von Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen ist es angezeigt, die Finanzierung solcher Maßnahmen aus dem Programm zu ermöglichen, wie dies bereits im Rahmen des derzeitigen EU-Schulprogramms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Fall ist.

Änderungsantrag 518
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Sensibilisierungsmaßnahmen***.	b) ***Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen***.

Or. en

Begründung

Diese Maßnahmen müssen weiterhin einen starken pädagogischen Charakter bei der Zielgruppe haben. Die Gründe für diese Maßnahmen liegen im Konzept des Programms selbst, das auch eine einheitliche pädagogische Komponente aufweist.

Änderungsantrag 519
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Abgabe und Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

b) Sensibilisierungsmaßnahmen;

c) damit zusammenhängende Kosten für Logistik sowie Verteilung, Ausrüstung, Werbung, Überwachung und Bewertung.

Or. pt

Begründung

Wenn das EU-Schulprogramm tragfähig und wirksam sein soll, sollte Unterstützung zur Verfügung stehen, um einige der wesentlichen Kosten seiner Umsetzung auszugleichen, nämlich: Logistik, Verteilung, Ausrüstung, Kommunikation, Überwachung und Bewertung. Mit dieser Änderung werden Mängel im Zusammenhang mit den Kosten behoben, für die bereits Unterstützung verfügbar ist, und die Finanzierungsbestimmungen der Regelung ergänzt.

Änderungsantrag 520
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) Unterstützung territorialer Projekte, die Schulen, Erzeugerorganisationen und ökologische/biologische Erzeuger zusammenbringen, um territoriale und ökologische Versorgungsketten für die Bedürfnisse des Schulsystems der Union zu strukturieren.

Or. fr

Begründung

Le régime scolaire de l'Union dispose d'un potentiel structurant pour les filières agricoles locales et biologiques qui reste aujourd'hui sous-exploité, l'agriculture biologique et les circuits courts n'étant mentionnés qu'à titre de simples critères de priorisation facultatifs. La fixation d'objectifs progressifs et le soutien explicite aux partenariats territoriaux permettraient de faire du régime scolaire un véritable outil de développement rural et de transition vers l'agriculture biologique, en cohérence avec les objectifs de la PAC en matière de durabilité et de cohésion territoriale.

Änderungsantrag 521
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) damit zusammenhängende Kosten für Logistik sowie Verteilung, Ausrüstung, Werbung, Überwachung und Bewertung.

Or. pt

Änderungsantrag 522
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Ausrüstungen, Werbung, Begleitung und Bewertung, Logistik und Verteilung;

Or. it

Änderungsantrag 523
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Werbemaßnahmen

Or. en

Begründung

Der Einsatz von Werbe- und Informationsinstrumenten im Rahmen des Programms erfordert angemessene finanzielle Mittel. Im vorliegenden Entwurf ist die Finanzierungsquelle für diese Tätigkeiten nicht eindeutig festgelegt. Angesichts der Bedeutung und nachgewiesenen Wirksamkeit von Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen ist es angezeigt, die Finanzierung solcher Maßnahmen aus dem Programm zu ermöglichen, wie dies bereits im Rahmen des derzeitigen EU-Schulprogramms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Fall ist.

Änderungsantrag 524
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa beträgt 30 % der förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für jede Intervention. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zum finanziellen Beistand der Union und zu den nationalen Beiträgen zu den Kosten der Interventionen gemäß Unterabsatz 1 eine zusätzliche nationale Finanzierung gewähren.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung in Artikel 35 Absatz 6 des Entwurfs einer NRP-Verordnung über die Finanzierung des Schulprogramms sollte auf die GMO-Verordnung übertragen werden. Durch einen solchen Ansatz wird die Platzierung von Bestimmungen rationalisiert und die

gesetzgeberische Transparenz erhöht.

Änderungsantrag 525
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa beträgt 30 % der förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für jede Intervention. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zum finanziellen Beistand der Union und zu den nationalen Beiträgen zu den Kosten der Interventionen gemäß Unterabsatz 1 eine zusätzliche nationale Finanzierung gewähren.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung in Artikel 35 Absatz 6 des Entwurfs einer NRP-Verordnung über die Finanzierung des Schulprogramms sollte auf die GMO-Verordnung übertragen werden.

Änderungsantrag 526
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-	***entfällt***

Schulprogramm teilnehmen, dies in den Schulgebäuden und an anderen zweckdienlichen Orten bekannt geben und darauf hinweisen, dass das EU-Schulprogramm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter Werbeinstrument vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 527
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, dies ***in den Schulgebäuden und an anderen zweckdienlichen Orten bekannt geben*** und darauf hinweisen, dass das EU-Schulprogramm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter ***Werbeinstrument*** vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../...	(5) ***Die*** Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, dies ***bekanntgeben*** und darauf hinweisen, dass das Programm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter ***Werbeinstrumente*** vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] verwendet.

[Leistungsverordnung] verwendet.

Or. en

Begründung

Bildungseinrichtungen sollten die Möglichkeit haben, ihre Teilnahme am Schulprogramm nicht nur durch physische Mitteilungen oder Plakate in ihren Räumlichkeiten bekannt zu machen. Auch andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Website, soziale Medien) sollten zulässig sein. Darüber hinaus bezieht sich der vorgeschlagene Wortlaut der Bestimmung ausschließlich auf Schulgebäude, obwohl auch andere Bildungseinrichtungen am Schulprogramm teilnehmen können.

Änderungsantrag 528
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, dies ***in den Schulgebäuden und an anderen zweckdienlichen Orten bekannt geben*** und darauf hinweisen, dass das EU-Schulprogramm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter ***Werbeinstrument*** vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] verwendet.	(5) ***Die*** Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, dies ***bekannt geben*** und darauf hinweisen, dass das Programm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter ***Werbeinstrumente*** vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 529
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, dies in den Schulgebäuden ***und an anderen zweckdienlichen Orten bekannt geben*** und darauf hinweisen, dass das EU-Schulprogramm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter ***Werbeinstrument*** vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] verwendet.	(5) ***Die*** Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, dies ***zumindest*** in den Schulgebäuden ***bekanntgeben*** und ***dort*** darauf hinweisen, dass das Programm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter ***Werbeinstrumente*** vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 530
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, dies in den Schulgebäuden und an anderen zweckdienlichen Orten ***bekannt geben*** und darauf hinweisen, dass das EU-	(5) ***Die*** Mitgliedstaaten gewährleisten ***unter Einbeziehung der zuständigen regionalen Gebietskörperschaften***, dass Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, dies in den Schulgebäuden und an anderen

Schulprogramm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter ***Werbeinstrument*** vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] verwendet.	zweckdienlichen Orten ***bekanntgeben*** und darauf hinweisen, dass das EU-Schulprogramm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten sehen den Einsatz geeigneter ***Werbeinstrumente*** vor, beispielsweise Plakate, entsprechende Internetseiten, grafisches Informationsmaterial sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Das Unionszeichen und die Finanzierungserklärung werden gemäß Anhang V der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 531
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten melden im Rahmen des Datensatzes im Zusammenhang mit dem Vorhaben gemäß Artikel 63 Absatz 1 [Datenerfassung und -aufzeichnung] Buchstabe e der Verordnung (EU) .../... [NRPF] die verwendeten Mittel, die für die Abgabe und Verteilung jeder der in Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Produktgruppen und für die in Artikel 29 der vorliegenden Verordnung genannten Sensibilisierungsinterventionen verwendet wurden, die Zahl der Bildungseinrichtungen und der Kinder, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, die durchschnittliche Portionsgröße und die Anzahl der gelieferten Portionen, die Mengen der gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Produktgruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen,	(6) Die Mitgliedstaaten melden ***im Interesse der Transparenz und des öffentlichen Bewusstseins*** im Rahmen des Datensatzes im Zusammenhang mit dem Vorhaben gemäß Artikel 63 Absatz 1 [Datenerfassung und -aufzeichnung] Buchstabe e der Verordnung (EU) .../... [NRPF] ***im Detail*** die verwendeten Mittel, die für die Abgabe und Verteilung jeder der in Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Produktgruppen und für die in Artikel 29 der vorliegenden Verordnung genannten Sensibilisierungsinterventionen verwendet wurden, ***die Gründe für die Auswahl eines spezifischen Erzeugers,*** die Zahl der Bildungseinrichtungen und der Kinder, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, die durchschnittliche Portionsgröße und die Anzahl der gelieferten Portionen, die

und ***gegebenenfalls*** die in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse ***sowie*** die ***durchgeführten*** Sensibilisierungsinterventionen.	Mengen der gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Produktgruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen, und die in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse ***und wie*** die Sensibilisierungsinterventionen ***durchgeführt wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 532
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten melden im Rahmen des Datensatzes im Zusammenhang mit dem Vorhaben gemäß Artikel 63 Absatz 1 [Datenerfassung und -aufzeichnung] Buchstabe e der Verordnung (EU) .../... [NRPF] die verwendeten Mittel, die für die Abgabe und Verteilung jeder der in Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Produktgruppen und für die in Artikel 29 der vorliegenden Verordnung genannten Sensibilisierungsinterventionen verwendet wurden, die Zahl der Bildungseinrichtungen und der Kinder, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, die ***durchschnittliche Portionsgröße und die Anzahl der gelieferten Portionen, die*** Mengen der gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Produktgruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen, und gegebenenfalls die in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse sowie die durchgeführten Sensibilisierungsinterventionen.	(6) Die Mitgliedstaaten melden im Rahmen des Datensatzes im Zusammenhang mit dem Vorhaben gemäß Artikel 63 Absatz 1 [Datenerfassung und -aufzeichnung] Buchstabe e der Verordnung (EU) .../... [NRPF] die verwendeten Mittel, die für die Abgabe und Verteilung jeder der in Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Produktgruppen und für die in Artikel 29 der vorliegenden Verordnung genannten Sensibilisierungsinterventionen verwendet wurden, die Zahl der Bildungseinrichtungen und der Kinder, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, die Mengen der gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Produktgruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen, und gegebenenfalls die in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse sowie die durchgeführten Sensibilisierungsinterventionen.

Or. en

Änderungsantrag 533
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten stellen die uneingeschränkte Teilnahme von Schulen in Insel-, Berg-, abgelegenen und ländlichen Gebieten sicher. Zusätzliche Transport- und Vertriebskosten in solchen Gebieten kommen für eine Unterstützung durch die Union in Betracht und dürfen nicht zu einer Verringerung der Menge oder Qualität der vertriebenen Erzeugnisse führen.

Or. el

Änderungsantrag 534
Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der maximale Unterstützungssatz für diese Interventionen beträgt 100 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.

Or. en

Begründung

Ein Unterstützungssatz von 100 % würde die praktische Zugänglichkeit des EU-

Schulprogramms verbessern und dazu beitragen, dass der Zugang von Kindern zu Milch und Milchprodukten in Bildungseinrichtungen nicht durch finanzielle Zwänge eingeschränkt würde. Dies ist besonders wichtig, wenn Schulen, lokale Gebietskörperschaften oder Mitgliedstaaten unter Haushaltsdruck stehen. Eine vollständig finanzierte Regelung würde auch eine einheitlichere Umsetzung in der gesamten Union unterstützen.

Änderungsantrag 535
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen nur folgende Erzeugnisse in Betracht***:***	(1) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen nur folgende Erzeugnisse in Betracht***, wobei frischen und minimal verarbeiteten Erzeugnissen oder Erzeugnissen lokalen Ursprungs Vorrang einzuräumen ist.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird der Grundsatz eingeführt, frischen und minimal verarbeiteten Erzeugnissen Vorrang einzuräumen. Dieser Ansatz bietet den Mitgliedstaaten auch mehr Flexibilität bei der Anpassung der Ernährungskriterien an die nationalen Ernährungstraditionen, wobei ein verhältnismäßiger Ansatz sichergestellt und gleichzeitig die Attraktivität des Programms und die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewahrt werden.

Änderungsantrag 536
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen nur folgende Erzeugnisse in Betracht:	(1) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms ***mit einem zweckgebundenen Finanzrahmen von 1 757 000 000 EUR*** kommen nur folgende Erzeugnisse in Betracht;

Or. en

Änderungsantrag 537
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen nur folgende Erzeugnisse in Betracht:	(1) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen nur folgende Erzeugnisse in Betracht***, mit einer Finanzierung in Höhe von 1 757 000 000 EUR***:

Or. en

Änderungsantrag 538
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen nur folgende Erzeugnisse in Betracht:	(1) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen nur folgende Erzeugnisse ***mit Ursprung in der Union*** in Betracht:

Or. en

Änderungsantrag 539
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX;	a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX ***sowie Bananen, frisch, ohne Mehlbananen, des KN-Codes 0803 90***;

Or. en

Begründung

Die Trennung von Obst und Gemüse von frischen Bananen unter verschiedenen Buchstaben würde bedeuten, dass gemäß Artikel 27 Absatz 6 die Informationen über die für die Bereitstellung von „frischem Obst und Gemüse“ verwendeten Mittel von den für die Bereitstellung von „frischen Bananen“ verwendeten Mitteln getrennt werden müssen. Da die meisten Obst- und Gemüselieferanten mit Wahrscheinlichkeit auch frische Bananen liefern, würde diese Trennung nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

Änderungsantrag 540
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX;	a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX ***mit Ursprung in der EU***;

Or. en

Änderungsantrag 541
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX;	a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX ***mit Ursprung in der EU***;

Or. en

Änderungsantrag 542
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX;	a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX ***mit Ursprung in der EU***;

Or. it

Änderungsantrag 543
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX;	a) Obst und Gemüse ***aus biologischem/ökologischem Anbau*** gemäß Anhang I Teil IX;

Or. en

Änderungsantrag 544
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Teil X;	b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Teil X ***mit Ursprung in der EU***;

Or. en

Änderungsantrag 545
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Teil X;	b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Teil X ***mit Ursprung in der EU***;

Or. en

Änderungsantrag 546
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst	b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst

und Gemüse gemäß Teil X;	und Gemüse gemäß Teil X ***und mit Ursprung in der EU***;

Or. it

Änderungsantrag 547
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Teil X;	b) ***biologische/ökologische*** Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Teil X;

Or. en

Änderungsantrag 548
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bananen, frisch, ohne Mehlbananen, des KN-Codes 0803 90;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Buchstabe c ist in Buchstabe a enthalten, denn die meisten Obst- und Gemüselieferanten werden mit Wahrscheinlichkeit auch frische Bananen liefern.

Änderungsantrag 549
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bananen, frisch, ohne Mehlbananen, des KN-Codes 0803 90;	c) Bananen, frisch, ohne Mehlbananen, des KN-Codes 0803 90 ***und mit Ursprung in der EU***;

Or. en

Änderungsantrag 550
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bananen, frisch, ohne Mehlbananen, des KN-Codes 0803 90;	c) Bananen, frisch, ohne Mehlbananen, des KN-Codes 0803 90 ***und mit Ursprung in der EU***;

Or. en

Änderungsantrag 551
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bananen, frisch, ohne ***Mehlbananen***, des KN-Codes 0803 90;	c) Bananen, frisch, ohne ***Kochbananen***, des KN-Codes 0803 90 ***und mit Ursprung in der EU***;

Or. it

Änderungsantrag 552
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao gemäß Anhang I Teil XVI.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 553
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere ***fermentierte oder gesäuerte*** Milchprodukte ***ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao*** gemäß Anhang I Teil XVI.	d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere Milchprodukte gemäß Anhang I Teil XVI.

Or. es

Änderungsantrag 554
Alexander Bernhuber, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ***ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao gemäß Anhang I Teil XVI***.	d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte.

Or. de

Änderungsantrag 555
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao gemäß Anhang I Teil XVI.	d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ***sowie angereicherte pflanzliche Getränke und Alternativen zu diesen Produkten*** ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao gemäß Anhang I Teil XVI.

Or. en

Änderungsantrag 556
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao gemäß Anhang I Teil XVI.	d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao gemäß Anhang I Teil XVI ***und mit Ursprung in der EU***.

Or. en

Änderungsantrag 557
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao gemäß Anhang I Teil XVI.	d) ***biologische(r)/ökologische(r)*** Konsummilch, Käse, Quark/Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao gemäß Anhang I Teil XVI.

Or. en

Änderungsantrag 558
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Hülsenfrüchte und andere in Anhang I Teil IV aufgeführte pflanzliche Proteinprodukte sowie pflanzliche

Alternativen zu Trinkmilch und den in Buchstabe d genannten Erzeugnissen, sofern sie ernährungsphysiologische Kriterien erfüllen.

Or. de

Änderungsantrag 559
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ungesüßte Getränke auf pflanzlicher Basis und pflanzliche fermentierte Produkte, die überwiegend aus Getreide, Eiweißpflanzen, Nüssen oder Samen, einschließlich Hafer, Soja, Erbsen, Lupinen und Mandeln, hergestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 560
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen auch andere landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Union, wie natives Olivenöl extra und Honig, in Betracht:

Or. en

Begründung

Das Programm sollte die Möglichkeit vorsehen, die Öffentlichkeit auch für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse der EU als Milcherzeugnisse, Obst und Gemüse zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, natives Olivenöl extra und Honig zu den förderfähigen Erzeugnissen zu zählen, um der Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion in der EU Rechnung zu tragen und die Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit dieser strategischen Sektoren sowohl auf den nationalen als auch auf den internationalen Märkten zu stärken.

Änderungsantrag 561
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) e) Bienenzuchterzeugnisse, die in Anhang I Teil XXII aufgeführt sind;

Or. fr

Begründung

Das EU-Schulprogramm sollte auf mehr hochwertige lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeweitet werden, um die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft besser widerzuspiegeln und eine ausgewogene Ernährung zu fördern. Für tierische Erzeugnisse sollte die Förderfähigkeit auf ökologische/biologische und lokale Erzeugnisse beschränkt sein, insbesondere aus extensiver und pastoraler Tierhaltung, um nachhaltige Produktionsketten, die biologische Vielfalt, den Tierschutz und die ländliche Wirtschaft zu unterstützen.

Änderungsantrag 562
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Hülsenfrüchte und andere pflanzliche Eiweißprodukte gemäß

Anhang I Teil IV.

Or. en

Änderungsantrag 563
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ungesüßte und angereicherte pflanzliche Getränke.

Or. en

Änderungsantrag 564
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) f) getrocknete Hülsenfrüchte, die in Anhang I Teil IV Abschnitt 1 aufgeführt sind;

Or. fr

Begründung

Das EU-Schulprogramm sollte auf mehr hochwertige lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeweitet werden, um die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft besser widerzuspiegeln und eine ausgewogene Ernährung zu fördern. Für tierische Erzeugnisse sollte die Förderfähigkeit auf ökologische/biologische und lokale Erzeugnisse beschränkt sein, insbesondere aus extensiver und pastoraler Tierhaltung, um nachhaltige Produktionsketten, die biologische Vielfalt, den Tierschutz und die ländliche Wirtschaft zu unterstützen.

Änderungsantrag 565
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) ungesüßte und angereicherte pflanzliche Getränke gemäß Anhang I Teil X;

Or. en

Änderungsantrag 566
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) minimal verarbeitete Erzeugnisse auf der Grundlage von Eiweißpflanzen, einschließlich Aufstrichen, Zubereitungen aus Hülsenfrüchten und anderen Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, den Verzehr pflanzlicher Proteine durch Kinder zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 567
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) g) lokal erzeugtes Schaf-und Ziegenfleisch aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft, das in Anhang I Teil XVIII aufgeführt ist;

Or. fr

Begründung

Das EU-Schulprogramm sollte auf mehr hochwertige lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeweitet werden, um die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft besser widerzuspiegeln und eine ausgewogene Ernährung zu fördern. Für tierische Erzeugnisse sollte die Förderfähigkeit auf ökologische/biologische und lokale Erzeugnisse beschränkt sein, insbesondere aus extensiver und pastoraler Tierhaltung, um nachhaltige Produktionsketten, die biologische Vielfalt, den Tierschutz und die ländliche Wirtschaft zu unterstützen.

Änderungsantrag 568
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) h) lokal erzeugte ökologische/biologische Eier, die in Anhang I Teil XIX aufgeführt sind;

Or. fr

Begründung

Das EU-Schulprogramm sollte auf mehr hochwertige lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeweitet werden, um die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft besser widerzuspiegeln und eine ausgewogene Ernährung zu fördern. Für tierische Erzeugnisse sollte die Förderfähigkeit auf ökologische/biologische und lokale Erzeugnisse beschränkt sein, insbesondere aus extensiver und pastoraler Tierhaltung, um nachhaltige Produktionsketten, die biologische Vielfalt, den Tierschutz und die ländliche Wirtschaft zu unterstützen.

Änderungsantrag 569
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	de) i) lokal erzeugtes ökologisches/biologisches Geflügelfleisch, das in Anhang I Teil XX aufgeführt ist;

Or. fr

Begründung

Das EU-Schulprogramm sollte auf mehr hochwertige lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeweitet werden, um die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft besser widerzuspiegeln und eine ausgewogene Ernährung zu fördern. Für tierische Erzeugnisse sollte die Förderfähigkeit auf ökologische/biologische und lokale Erzeugnisse beschränkt sein, insbesondere aus extensiver und pastoraler Tierhaltung, um nachhaltige Produktionsketten, die biologische Vielfalt, den Tierschutz und die ländliche Wirtschaft zu unterstützen.

Änderungsantrag 570
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	df) j) Rindfleisch aus ökologischem/biologischem Landbau und lokaler Erzeugung, das in Anhang I Teil XV aufgeführt ist;

Or. fr

Begründung

Das EU-Schulprogramm sollte auf mehr hochwertige lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeweitet werden, um die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft besser widerzuspiegeln und eine ausgewogene Ernährung zu fördern. Für tierische Erzeugnisse sollte die

Förderfähigkeit auf ökologische/biologische und lokale Erzeugnisse beschränkt sein, insbesondere aus extensiver und pastoraler Tierhaltung, um nachhaltige Produktionsketten, die biologische Vielfalt, den Tierschutz und die ländliche Wirtschaft zu unterstützen.

Änderungsantrag 571
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 28 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:
	(1a) Das EU-Schulprogramm gilt unbeschadet gesonderter nationaler Schulprogramme, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Die Unionsunterstützung darf verwendet werden, um bestehende nationale Schulprogramme oder für Schulen eingerichtete Verteilungsprogramme, in deren Rahmen Obst, Gemüse und Milch an Kinder in Bildungseinrichtungen abgegeben werden, zu ergänzen und zu stärken. Sie ersetzt nicht die nationale Finanzierung bestehender Programme, mit Ausnahme von Programmen, in deren Rahmen kostenlose Mahlzeiten für Kinder in Bildungseinrichtungen bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 572
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 28 wird ein neuer Absatz 1b eingefügt:
	(1b) Für die Abgabe und Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms kommen auch andere landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugnisse, vorzugsweise mit Ursprung in der Union, in Betracht. Diese Erzeugnisse werden jedoch nicht aus dem gesonderten Haushalt in Höhe von 1 757 000 000 EUR finanziert. Ihre Abgabe und Verteilung kann stattdessen durch nicht zugewiesene Mittel aus dem Fonds unterstützt werden, die die Mitgliedstaaten für diese Intervention bereitstellen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nationale Mittel bereitstellen, um die finanzielle Unterstützung der Union aus dem Fonds für diese Produkte zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 573
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Bio-Logo, sofern vorhanden, und das Ursprungsland des Erzeugnisses müssen auf allen Informationen, der Werbung und der Kennzeichnung in Bezug auf Erzeugnisse, die im Rahmen des EU-Schulprogramms abgegeben werden, mit gleicher Sichtbarkeit und in derselben Schriftgröße und demselben Stil erscheinen.
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.)

Or. en

(Artikel 28)

Begründung

Im Interesse der Verbraucherinformation, der Transparenz und der sachkundigen Auswahl sollte das Ursprungsland ebenso deutlich wie das Bio-Logo angezeigt werden, um sicherzustellen, dass Verbraucher, Schulen und Schüler klare Informationen sowohl über die Produktionsmethode als auch über die Herkunft der gelieferten Lebensmittel erhalten.

Änderungsantrag 574
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Den Erzeugnissen von lokalen und regionalen Herstellern sowie Herstellern in der Union wird Vorrang eingeräumt.

Or. en

Änderungsantrag 575
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 576
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 577
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten.	***entfällt***
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(Nein)

Begründung

Produkte, die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellt werden, sollten den Empfehlungen der nationalen Gesundheitsbehörden entsprechen, und es besteht keine Notwendigkeit, in der Verordnung Beschränkungen des Fett- und Zuckergehalts festzulegen.

Änderungsantrag 578
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Schülerinnen und Schüler müssen mit dem wahren Geschmack von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die möglichst minimal verarbeitet worden sind, vertraut sein.

Änderungsantrag 579
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten***.	(2) ***Die Mitgliedstaaten legen angemessene ernährungsbezogene Kriterien fest, die auf wissenschaftlichen Empfehlungen beruhen und an die nationalen und regionalen Ernährungsgewohnheiten angepasst sind.*** ***Diese Kriterien schließen ein Erzeugnis nicht aufgrund seines natürlichen Zucker- oder Fettgehalts aus, sofern es Teil einer ausgewogenen Ernährung ist. Die Beschränkungen konzentrieren sich auf zugesetzte Zucker, Fette, Salz, Süßungsmittel und***

Geschmacksverstärker.

Or. es

Änderungsantrag 580
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten.	(2) ***(2)*** Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten. ***Von der Anwendung dieser Grenzwerte ausgenommen sind frische Erzeugnisse und Erzeugnisse mit Ursprungsbezeichnung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2024.***

Or. it

Begründung

Was die Grenzwerte von 10 % für Zucker und 30 % für Fett bei Lebensmitteln betrifft, wird vorgeschlagen, diese für frische Erzeugnisse und Erzeugnisse mit Ursprungsbezeichnung aufzuheben, da diese Grenzwerte nicht berücksichtigen, dass Zucker und Fett in diesen Erzeugnissen nicht zugesetzt, sondern von Natur aus vorhanden sind.

Änderungsantrag 581
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-	(2) Im Rahmen des EU-

Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten.	Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten***, außer insoweit solche Produkte von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage nationaler Ernährungsrichtlinien, einschließlich für traditionelle Produkte, zugelassen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 582
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten.	(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten. ***Dies gilt nicht für Käse, Quark/Topfen und andere naturbelassene Milcherzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe d.***

Or. de

Änderungsantrag 583
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse	(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse

dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten.	dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 % Fett enthalten***, mit Ausnahme von Bienenzuchterzeugnissen***.

Or. en

Änderungsantrag 584
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als ***30 %*** Fett enthalten.	(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als 10 % freie Zucker und nicht mehr als ***35 %*** Fett enthalten***, mit Ausnahme von Nüssen***. *(Löschung des neuen Artikel 2a, der aus NRPP übertragen wurde [Artikel 35 Absatz 6 Unterabsatz 4 der NRP-Verordnung]).*

Or. en

Begründung

Das Ziel der Verlagerung von 30 % auf 35 % soll darin bestehen, einige Käsesorten unter geschützten Bezeichnungen aufzunehmen, die andernfalls nicht Teil des Programms sein könnten. Außerdem würde die neue Bestimmung aus Absatz 2a, die aus NRPP übertragen wurde, nur zu erhöhter Komplexität für die Durchführung des Programms führen, und sollte dann gelöscht werden.

Änderungsantrag 585
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als ***10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 %*** Fett enthalten.	(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als ***35 %*** Fett enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 586
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als ***10 % freie Zucker und nicht mehr als 30 %*** Fett enthalten.	(2) Im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilte Erzeugnisse dürfen nicht mehr als ***35 %*** Fett enthalten.

Or. en

Begründung

Starre prozentuale Schwellenwerte für die Förderfähigkeit von Produkten sind nicht geeignet, um das Ernährungsumfeld von Kindern zu verbessern.. Sie tragen der Vielfalt der regionalen Lebensmittelproduktion in der Union nicht angemessen Rechnung, und dabei besteht zudem die Gefahr, dass natürliche und regional wichtige Lebensmittel, einschließlich bestimmter Früchte und unverarbeiteter oder minimal verarbeiteter Erzeugnisse mit höherem Fettgehalt, wie bestimmte Käsesorten, ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 587
Alexander Bernhuber, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zusätze von Zucker,	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 588
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zusätze von Süßungsmitteln,	d) Zusätze von Süßungsmitteln***, einschließlich Honig***,

Or. en

Änderungsantrag 589
Alexander Bernhuber, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können Mitgliedstaaten, sofern ihre für Gesundheit und Ernährung zuständigen Behörden zuvor im Einklang mit den nationalen Verfahren die entsprechende Genehmigung erteilt haben, beschließen, dass die in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d in begrenzten Mengen Zusätze von Zucker, Salz und/oder Fett enthalten dürfen***, die für die Verarbeitung der Erzeugnisse erforderlich sind,*** und die maximale tägliche Aufnahmemenge bestimmen.	Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können Mitgliedstaaten, sofern ihre für Gesundheit und Ernährung zuständigen Behörden zuvor im Einklang mit den nationalen Verfahren die entsprechende Genehmigung erteilt haben, beschließen, dass die in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d in begrenzten Mengen Zusätze von Zucker, Salz und/oder Fett enthalten dürfen und die maximale tägliche Aufnahmemenge bestimmen.

Or. de

Änderungsantrag 590
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können Mitgliedstaaten, sofern ihre für Gesundheit und Ernährung zuständigen Behörden zuvor im Einklang mit den nationalen Verfahren die entsprechende Genehmigung erteilt haben, beschließen, dass die in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß Absatz 1 ***Buchstaben b und d*** in begrenzten Mengen Zusätze von Zucker, Salz und/oder Fett enthalten dürfen, die für die Verarbeitung der Erzeugnisse erforderlich sind, und die maximale tägliche Aufnahmemenge bestimmen.	Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können Mitgliedstaaten, sofern ihre für Gesundheit und Ernährung zuständigen Behörden zuvor im Einklang mit den nationalen Verfahren die entsprechende Genehmigung erteilt haben, beschließen, dass die in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß Absatz 1 ***Buchstabe b*** in begrenzten Mengen Zusätze von Zucker, Salz und/oder Fett enthalten dürfen, die für die Verarbeitung der Erzeugnisse erforderlich sind, und die maximale tägliche Aufnahmemenge bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 591
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Fällen traditionelle Erzeugnisse zulassen, die begrenzte Mengen Zucker, Salz oder Fett enthalten, sofern diese Erzeugnisse Teil einer ausgewogenen Ernährung sind.

Or. en

Änderungsantrag 592
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von diesem Absatz haben die Mitgliedstaaten und Schulen die Flexibilität, an Kinder mit dokumentierten besonderen Ernährungseinschränkungen, Unverträglichkeiten oder Erkrankungen, bei denen es sich nicht um Laktoseintoleranzen handelt, auf besonderen Antrag alternative Produkte anstelle von Milchprodukten zu verteilen. Solche alternativen Produkte sind ausschließlich auf Erzeugnisse beschränkt, die aus den in Anhang I Teil IX (Obst und Gemüse), Teil X (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) und Teil XVI (Milch und Milcherzeugnisse) aufgeführten KN-Codes gewonnen wurden oder auf diesen basieren, sowie auf den Sektor der Eiweißpflanzen.

Or. en

Begründung

While the EU School Scheme rightly prioritizes nutritional purity and traditional agricultural sectors, a degree of flexibility is necessary to ensure inclusivity. Children with diagnosed medical conditions, severe lactose intolerance, or specific dietary restrictions should not be excluded from the benefits of the scheme. By limiting these milk alternatives strictly to the products listed in Parts IX, X, and XVI of Annex I (as well as the newly established protein crop sector), this amendment ensures that the alternatives remain deeply rooted in European agricultural production and comply with the overarching structural objectives of the Common Market Organization, without opening the door to highly processed, non-EU synthetic substitutes, nor to naratives against milk and milk products.

Änderungsantrag 593
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***räumen der*** Verteilung von Erzeugnissen mindestens einer der beiden folgenden Gruppen Vorrang ein:	(4) Die Mitgliedstaaten ***bevorzugen die*** Verteilung von Erzeugnissen mindestens einer der beiden folgenden Gruppen:

Or. pt

Änderungsantrag 594
Charles Goerens, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten räumen der Verteilung von Erzeugnissen mindestens einer der beiden folgenden Gruppen Vorrang ein:	(4) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Dass entrahmter oder teilentrahmter Milch (fettarmer Milch) Vorrang eingeräumt wird, ist nicht gerechtfertigt, da aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse (Forschung wie Bhavadharini et al. (2020) und Vanderhout et al.) keine ernährungsphysiologischen Vorteile gegenüber Vollmilch aufzeigen; außerdem könnte es durch eine solche Priorisierung zu Störungen bestehender kurzer Versorgungsketten kommen. Ebenso würde eine strenge Priorisierung saisonaler Produkte die Flexibilität verringern und den ganzjährigen Vertrieb von Produkten wie gelagerten Äpfeln einschränken, die weiterhin verfügbar und bei Kindern beliebt sind.

Änderungsantrag 595
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten räumen der Verteilung von Erzeugnissen ***mindestens einer*** der beiden folgenden Gruppen Vorrang ein:	(4) Die Mitgliedstaaten räumen der Verteilung von Erzeugnissen der beiden folgenden Gruppen Vorrang ein:

Or. en

Änderungsantrag 596
Charles Goerens, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***saisonales*** frisches Obst und Gemüse;	a) frisches Obst und Gemüse;

Or. en

Begründung

Dass entrahmter oder teilentrahmter Milch (fettarmer Milch) Vorrang eingeräumt wird, ist nicht gerechtfertigt, da aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse (Forschung wie Bhavadharini et al. (2020) und Vanderhout et al.) keine ernährungsphysiologischen Vorteile gegenüber Vollmilch aufzeigen; außerdem könnte es durch eine solche Priorisierung zu Störungen bestehender kurzer Versorgungsketten kommen. Ebenso würde eine strenge Priorisierung saisonaler Produkte die Flexibilität verringern und den ganzjährigen Vertrieb von Produkten wie gelagerten Äpfeln einschränken, die weiterhin verfügbar und bei Kindern beliebt sind.

Änderungsantrag 597
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) saisonales frisches Obst und Gemüse;	a) saisonales frisches Obst und Gemüse; ***und, soweit möglich, lokalen Ursprungs;***

Or. en

Änderungsantrag 598
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) saisonales frisches Obst und Gemüse;	a) saisonales ***und ökologisches/biologisches*** frisches Obst und Gemüse;

Or. en

Änderungsantrag 599
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) saisonales frisches Obst und Gemüse;	a) saisonales frisches Obst und Gemüse ***aus ökologischem/biologischem Anbau***;

Or. en

Änderungsantrag 600
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) saisonales frisches Obst und Gemüse;	a) saisonales frisches Obst und Gemüse ***sowie Bananen***;

Or. pt

Änderungsantrag 601
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 602
Alexander Bernhuber, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch.	b) ungesüßte Trinkmilch.

Or. de

Änderungsantrag 603
Charles Goerens, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch ***und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch***.	b) ungesüßte Trinkmilch.

Or. en

Begründung

Dass entrahmter oder teilentrahmter Milch (fettarmer Milch) Vorrang eingeräumt wird, ist nicht gerechtfertigt, da aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse (Forschung wie Bhavadharini et al. (2020) und Vanderhout et al.) keine ernährungsphysiologischen Vorteile gegenüber Vollmilch aufzeigen; außerdem könnte es durch eine solche Priorisierung zu Störungen bestehender kurzer Versorgungsketten kommen. Ebenso würde eine strenge Priorisierung saisonaler Produkte die Flexibilität verringern und den ganzjährigen Vertrieb von Produkten wie gelagerten Äpfeln einschränken, die weiterhin verfügbar und bei Kindern beliebt sind.

Änderungsantrag 604
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch ***und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte*** Trinkmilch***.***	b) ungesüßte Trinkmilch***, einschließlich Vollmilch, teilentrahmter und entrahmter*** Trinkmilch ***sowie deren laktosefreie Varianten***;

Or. es

Änderungsantrag 605
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte*** oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.	b) ***ungesüßte Vollmilch*** oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.

Or. pt

Änderungsantrag 606
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch.	b) ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ungesüßte Trinkmilch. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten*

Text erforderlich machen.)

Or. en

(Nein)

Änderungsantrag 607
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch.	b) ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ungesüßte Trinkmilch.

Or. en

Begründung

Das Schulmilchprogramm hat traditionell eine breite Auswahl ermöglicht, darunter frische, ultrahocherhitzte, konventionelle, fettarme Milch, Bio-Milch und Vollmilch. Würde teilentrahmter und entrahmter Milch Vorrang eingeräumt, so würde diese Auswahl eingeschränkt und dem Ziel, Kindern natürliche Lebensmittel anzubieten, würde nicht vollständig Rechnung getragen. Vollmilch ist ein natürliches, regionales und nährstoffreiches Lebensmittel, das besonders für heranwachsende Kinder von Bedeutung ist.

Änderungsantrag 608
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch.	b) ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ungesüßte Trinkmilch.

Or. en

Änderungsantrag 609
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch.	b) ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ungesüßte Trinkmilch.

Or. en

Änderungsantrag 610
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ***entrahmte oder teilentrahmte,*** ungesüßte Trinkmilch.	b) ***aromatisierte oder*** ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie ***aromatisierte oder*** ungesüßte Trinkmilch.

Or. en

Änderungsantrag 611
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.	b) entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch ***sowie ungesüßte angereicherte pflanzliche Getränke***.

Or. en

Änderungsantrag 612
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch ***und*** laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.	b) entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch***,*** laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch ***sowie angereicherte pflanzliche Getränke***.

Or. en

Änderungsantrag 613
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) entrahmte ***oder*** teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.	b) entrahmte***,*** teilentrahmte ***oder nicht entrahmte***, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.

Or. fr

Begründung

Bei den vorrangigen Produkten des EU-Schulprogramms sollten Ernährungsfragen und die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft besser berücksichtigt werden. Vollmilch und Imkereierzeugnisse, einschließlich Honig, sollten aufgenommen werden, um eine hochwertige Ernährung zu fördern, Schüler für die Herausforderungen einer nachhaltigen Landwirtschaft zu sensibilisieren und strategische Sektoren wie die Bienenzucht zu unterstützen.

Änderungsantrag 614
Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.	b) ***Vollmilch,*** entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch und laktosefreie entrahmte oder teilentrahmte, ungesüßte Trinkmilch.

Or. en

Änderungsantrag 615
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) alternative Produkte, die ausschließlich auf Erzeugnisse beschränkt sind, die aus den in Anhang I Teile IX, X und XVI aufgeführten KN-Codes gewonnen wurden oder auf diesen basieren;

Or. en

Begründung

While the EU School Scheme rightly prioritizes nutritional purity and traditional agricultural sectors, a degree of flexibility is necessary to ensure inclusivity. Children with diagnosed medical conditions, severe lactose intolerance, or specific dietary restrictions should not be excluded from the benefits of the scheme. By limiting these milk alternatives strictly to the products listed in Parts IX, X, and XVI of Annex I (as well as the newly established protein crop sector), this amendment ensures that the alternatives remain deeply rooted in European agricultural production and comply with the overarching structural objectives of the Common Market Organization, without opening the door to highly processed, non-EU synthetic substitutes, nor to naratives against milk and milk products.

Änderungsantrag 616
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ungesüßte pflanzliche Getränke und fermentierte pflanzliche Erzeugnisse, die die Nährwertkriterien gemäß Absatz 1 erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 617
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Artikel 28 Absatz 4 wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:
	c) aus Milch gewonnene Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 618
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ungesüßte und angereicherte pflanzliche Getränke.

Or. en

Änderungsantrag 619
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) Bienenzuchterzeugnisse

Or. fr

Begründung

Bei den vorrangigen Produkten des EU-Schulprogramms sollten Ernährungsfragen und die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft besser berücksichtigt werden. Vollmilch und Imkereierzeugnisse, einschließlich Honig, sollten aufgenommen werden, um eine hochwertige Ernährung zu fördern, Schüler für die Herausforderungen einer nachhaltigen Landwirtschaft zu sensibilisieren und strategische Sektoren wie die Bienenzucht zu unterstützen.

Änderungsantrag 620
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein angemessener Anteil der dem EU-Schulprogramm zugewiesenen Beilhilfe pflanzliche Erzeugnisse unterstützt. Bis 2030 müssen mindestens 30 % der im Rahmen des Programms in jedem Mitgliedstaat verteilten Portionen aus Erzeugnissen bestehen, die keine Zutaten tierischen Ursprungs enthalten. Auf dieses Ziel kann auch frisches Obst und Gemüse angerechnet werden. Die Mitgliedstaaten legen ein separates nationales Ziel für die Verteilung von pflanzlichen Proteinprodukten und pflanzlichen Alternativen gemäß Absatz 1 Buchstaben e und f fest.

Or. en

Änderungsantrag 621
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union ***und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse*** Vorrang ein:	(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union***, die alle folgenden Kriterien erfüllen***, Vorrang ein: ***a) Erzeugnisse, die gemäß den Standards für die ökologische/biologische Erzeugung zertifiziert sind; b) Erzeugnisse, die lokal erzeugt und über kurze Versorgungsketten vermarktet werden;***

c) Erzeugnisse, die von kleinen Betrieben im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten stammen;

d) Erzeugnisse, die den Produktionsstandards des fairen Handels entsprechen.

Bis 2031 sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, sicherzustellen, dass 50 % der im Rahmen des Schulprogramms verteilten Erzeugnisse ökologisch/biologisch sind und aus kurzen Lieferketten stammen, und dass 100 % davon aus kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben stammen und fair gehandelt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Verteilung der Erzeugnisse ebenfalls für Folgendes Sorge tragen:

a) Erzeugnisse mit einem kleinen CO_2-Fußabdruck;

b) Erzeugnisse, die nachhaltig verpackt sind;

c) Erzeugnisse, die im Einklang mit Tierwohlstandards oder Tierschutzverfahren erzeugt wurden, deren Anforderungen strenger sind als in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehen;

d) Produkte, die unter Einhaltung höherer sozialer Standards hergestellt wurden

Or. fr

Begründung

Le programme scolaire de l'Union devrait soutenir une alimentation de qualité pour les enfants tout en favorisant des systèmes alimentaires durables, les économies locales et une rémunération équitable des agriculteurs. Les critères de soutien devraient être cumulatifs et privilégier les produits biologiques, locaux et issus de circuits courts, provenant de petites et moyennes exploitations et respectant des normes de commerce équitable.Une telle approche garantirait une mise en œuvre cohérente dans les États membres et contribuerait à une agriculture européenne plus durable et résiliente. Un objectif progressif à l'horizon 2031, incluant notamment 50 % de produits biologiques et issus de circuits courts, permettrait d'accompagner l'adaptation des chaînes d'approvisionnement.

Änderungsantrag 622
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen die*** Mitgliedstaaten ***der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ein***:	(5) Die Mitgliedstaaten ***verteilen in der Union hergestellte Erzeugnisse und räumen dabei unter Berücksichtigung ihrer nationalen und regionalen Gegebenheiten folgenden Bereichen Vorrang ein***:

Or. es

Änderungsantrag 623
Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen*** die Mitgliedstaaten ***der Verteilung von Erzeugnissen*** mit Ursprung in der Union und ***einem*** oder ***mehreren*** der folgenden ***Erzeugnisse Vorrang ein***:	(5) Die Mitgliedstaaten ***verteilen nur Erzeugnisse*** mit Ursprung in der Union***, die unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ein*** oder ***mehrere*** der folgenden ***Kriterien erfüllen***:

Or. en

Begründung

Im Rahmen des EU-Schulprogramms sollten nur in der Union produzierte Lebensmittel in Betracht kommen: Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten mindestens ein weiteres Kriterium wie Saisonabhängigkeit, Klimafreundlichkeit oder Tierschutz auszuwählen.

Änderungsantrag 624
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ***räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und*** einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:	(5) ***Die Mitgliedstaaten verteilen Erzeugnisse mit Ursprung in der Union und räumen*** unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:

Or. fr

Änderungsantrag 625
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen*** die Mitgliedstaaten ***der Verteilung von Erzeugnissen*** mit Ursprung in der Union und ***einem*** oder ***mehreren*** der folgenden ***Erzeugnisse Vorrang ein***:	(5) Die Mitgliedstaaten ***verteilen ausschließlich Erzeugnisse*** mit Ursprung in der Union***, wobei unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten eines*** oder ***mehrere*** der folgenden ***Kriterien zutreffend sind***:

Or. en

Änderungsantrag626
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ***räumen*** die Mitgliedstaaten ***der Verteilung von Erzeugnissen*** mit Ursprung in der Union und ***einem oder mehreren der*** folgenden ***Erzeugnisse Vorrang ein***:	(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ***verteilen*** die Mitgliedstaaten ***Erzeugnisse*** mit Ursprung in der Union und ***entsprechend den*** folgenden ***Anforderungen***:

Or. en

Änderungsantrag 627
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen*** die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit ***Ursprung in der Union und*** einem oder mehreren der folgenden ***Erzeugnisse*** Vorrang ein:	(5) Die Mitgliedstaaten ***verteilen nur Erzeugnisse mit Ursprung in der Union und räumen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten*** der Verteilung von Erzeugnissen mit einem oder mehreren der folgenden ***Kriterien*** Vorrang ein:

Or. en

Änderungsantrag 628
Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen*** die	(5) Die Mitgliedstaaten ***verteilen Erzeugnisse mit Ursprung in der Union***

Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit ***Ursprung in der Union und*** einem oder mehreren der folgenden ***Erzeugnisse*** Vorrang ein:	***und räumen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten*** der Verteilung von Erzeugnissen mit einem oder mehreren der folgenden ***Kriterien*** Vorrang ein:

Or. en

Änderungsantrag 629
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in ***der Union*** und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:	(5) ***(5)*** Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in ***ihrem Hoheitsgebiet*** und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:

Or. it

Begründung

Die Verteilung der Erzeugnisse im Rahmen dieses Programms wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Daher sollte der Schwerpunkt auf Erzeugnissen aus der Union liegen, die ein ausreichend vielfältiges Angebot hinsichtlich Qualität und Quantität bieten.

Änderungsantrag 630
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ***räumen*** die Mitgliedstaaten der Verteilung von	(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ***können*** die Mitgliedstaaten der Verteilung von

Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ***ein***:	Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ***einräumen***:

Or. en

Änderungsantrag 631
Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und ***einem oder mehreren der*** folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:	(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:

Or. en

Änderungsantrag 632
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen ***die Mitgliedstaaten*** der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:	(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ***verteilen die Mitgliedstaaten ausschließlich Erzeugnisse mit Ursprung in der Union, außer wenn die Versorgung nachweislich nicht gewährleistet werden kann, und*** räumen der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse

Vorrang ein:

Or. de

Änderungsantrag 633
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:	(5) Unter Berücksichtigung der nationalen ***und regionalen*** Gegebenheiten räumen die Mitgliedstaaten der Verteilung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union***, die lokal hergestellt und über kurze Versorgungsketten vermarktet werden,*** und einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse Vorrang ein:

Or. en

Änderungsantrag 634
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erzeugnisse mit einem kleinen CO_2-Fußabdruck;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist unklar, was „Erzeugnisse mit einem kleinen CO_2-Fußabdruck“ sind und wie ein solch

geringer Fußabdruck berechnet werden soll, um zwischen den Herstellern vergleichbare Daten zu erhalten.

Änderungsantrag 635
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erzeugnisse ***mit einem kleinen CO_2-Fußabdruck***;	a) ***frische und saisonale*** Erzeugnisse;

Or. es

Änderungsantrag 636
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erzeugnisse mit einem kleinen CO_2-Fußabdruck;	a) Erzeugnisse mit einem kleinen CO_2-Fußabdruck ***und kurzen Versorgungsketten***;

Or. pt

Änderungsantrag 637
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erzeugnisse mit einem kleinen CO_2-Fußabdruck;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Würden diese Produkte auf Produkte mit niedrigem Klimafußabdruck beschränkt, bestünde die Gefahr, dass die anderen Auswahlkriterien ausgeschlossen würden.

Änderungsantrag 638
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Erzeugnisse, einschließlich Erzeugnissen aus Berggebieten, die nach Qualitätsregelungen zertifiziert sind;

Or. en

Änderungsantrag 639
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Erzeugnisse, die im Einklang mit anerkannten nationalen Qualitätsregelungen hergestellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 640
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Milch und Milcherzeugnisse, die im Rahmen des EU-Schulprogramms der Union bereitgestellt werden, werden, wenn sie direkt von Erzeugern oder Erzeugerorganisationen beschafft werden, im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen geliefert, durch die Transparenz, faire Handelspraktiken und eine angemessene Vergütung für die Erzeuger sichergestellt werden, wobei die in Artikel 148 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen sind.
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.)

Or. en

(Artikel 28 – Absatz 5a)

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, dass durch die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Schulprogramms der Union faire und transparente Handelsbeziehungen gefördert werden, Rechtssicherheit für die Erzeuger geschaffen wird und gerechte Erträge für Landwirte, die Milch und Milcherzeugnisse liefern, gefördert werden.

Änderungsantrag 641
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Erzeugnisse, die im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2024/1143 eingeführten Qualitätsregelungen der Union geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 642
Camilla Laureti, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erzeugnisse, die gemäß den Standards für die ökologische/biologische Erzeugung zertifiziert sind;	b) ***mindestens 25 % der*** Erzeugnisse, die gemäß den Standards für die ökologische/biologische Erzeugung zertifiziert sind;

Or. en

Änderungsantrag 643
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erzeugnisse***, die gemäß den Standards für die ökologische/biologische Erzeugung zertifiziert sind***;	b) Erzeugnisse***, die unter Qualitätsregelungen der Union fallen***;

Or. es

Änderungsantrag 644
Camilla Laureti, Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Erzeugnisse, die unter Einhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß dem geltenden nationalen Recht, dem Unionsrecht, den IAO-Übereinkommen und den allgemein für alle ähnlichen Unternehmen in dem geografischen Gebiet und in dem betreffenden Beruf oder der betreffenden Branche geltenden Tarifverträgen hergestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 645
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Erzeugnisse mit den Angaben „g.U.“, „g.g.A.“ und „g.t.S.“;

Or. el

Änderungsantrag 646
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erzeugnisse, ***die nachhaltig verpackt sind***;	c) Erzeugnisse, ***die über Systeme vertrieben werden, die Abfall und den Einsatz von Verpackungen reduzieren, einschließlich wiederverwendbarer, rückgabefähiger oder recycelbarer Verpackungen, Kartons, Paletten oder Behälter, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist***;

Or. es

Änderungsantrag 647
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erzeugnisse, die nachhaltig verpackt sind;	c) Erzeugnisse, die nachhaltig verpackt sind ***und/oder Erzeugnisse aus Produktions- oder Verbrauchsnetzen zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung und Verpackung***;

Or. en

Änderungsantrag 648
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erzeugnisse, die nachhaltig verpackt sind;	c) Erzeugnisse, die ***unverpackt oder*** nachhaltig verpackt sind;

Or. en

Änderungsantrag 649
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erzeugnisse, die nachhaltig verpackt sind;	c) Erzeugnisse, die ***ohne Verpackung sind oder*** nachhaltig verpackt sind;

Or. en

Begründung

Keine Verpackung ist immer eine nachhaltigere Option als irgendeine Form von Verpackung.

Änderungsantrag 650
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erzeugnisse, die im Einklang mit ***Tierwohlstandards oder Tierschutzverfahren erzeugt wurden, deren Anforderungen höher sind als in*** den Rechtsvorschriften der Union ***vorgesehen***;	d) Erzeugnisse, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union ***erzeugt wurden***;

Or. es

Änderungsantrag 651
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Erzeugnisse***, die lokal erzeugt und über kurze Versorgungsketten vermarktet werden***;	e) Erzeugnisse ***aus Betrieben der Europäischen Union***;

Or. es

Änderungsantrag 652
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Erzeugnisse, die lokal erzeugt und über kurze Versorgungsketten vermarktet werden;	e) Erzeugnisse, die lokal ***oder regional*** erzeugt und über kurze Versorgungsketten vermarktet werden;

Or. en

Änderungsantrag 653
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Erzeugnisse, die von ***kleinen*** Betrieben ***im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten*** stammen;	f) Erzeugnisse, die von Betrieben stammen***, sowie solche, die von landwirtschaftlichen Genossenschaften, Erzeugerorganisationen oder anderen Unternehmen der Sozialwirtschaft, an denen Erzeuger mehrheitlich beteiligt sind, geliefert oder vermarktet werden***;

Or. es

Änderungsantrag 654
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Erzeugnisse, die den Produktionsstandards des fairen Handels entsprechen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 655
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Erzeugnisse, die den Produktionsstandards des fairen Handels entsprechen.	g) Erzeugnisse, die den Produktionsstandards des fairen Handels entsprechen ***und bei denen keine***

Arbeitskräfte ausgebeutet werden.

Or. en

Änderungsantrag 656
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Erzeugnisse***, die den Produktionsstandards des fairen Handels entsprechen***.	g) ***spezifische*** Erzeugnisse ***aus den Regionen in äußerster Randlage***.

Or. es

Änderungsantrag 657
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) saisonale Erzeugnisse;

Or. el

Änderungsantrag 658
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erzeugnisse, die von gefährdeten Rassen im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates stammen;

Or. en

Änderungsantrag 659
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erzeugnisse, die zu einer gesünderen, nachhaltigeren und diversifizierteren Ernährungsweise beitragen.

Or. de